

**Erläuterungen  
zum Erhebungsbogen  
des  
MIKROZENSUS**

**Oktober 1960**

60.

3669

**Erläuterungen**  
**zum Erhebungsbogen**  
**des**  
**MIKROZENSUS**



**Oktober 1960**

( 60. 3669 ) *lx*

Statist. Bundesamt - Bibliothek



10-05781

# Inhaltsverzeichnis

Seite

## ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

A. <u>Welche Erhebungspapiere erhalten Sie?</u>	
1. <u>Anschriftenliste</u>	1
2. <u>Erhebungsbogen</u>	1
B. <u>Die Eintragungstechnik und Fragestellungen</u>	2
C. <u>Aufbau der Erläuterungen zum Erhebungsbogen</u>	2

## ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN TEILEN BZW. FRAGEN

I. <u>ORDNUNGSANGABEN</u>	3
II. <u>FALLS HAUSHALT NICHT BEFRAGT WERDEN KANN</u>	4
III. <u>FRAGEN ZUR ABGRENZUNG DES HAUSHALTES</u>	4
IV. <u>ANGABEN ÜBER DIE BEFRAGUNG</u>	4
V. <u>FRAGEN AN DIE HAUSHALTSMITGLIEDER</u>	
A. <u>Angaben zur Person</u>	6
B. <u>Schwerbeschädigung und Körperbehinderung     (auch Frühinvalidität)</u>	12
C. <u>Krankenversicherung</u>	14
D. <u>Alters- und Invaliditätsvorsorge</u>	16
E. <u>Erwerbstätigkeit und sonstige Unterhaltsquellen</u>	17
F. <u>Erwerbstätigkeiten</u>	
a) <u>Erste gegenwärtige Erwerbstätigkeit</u>	25
b) <u>Zweite gegenwärtige Erwerbstätigkeit</u>	32
c) <u>Letzte frühere Erwerbstätigkeit</u>	34
G. <u>Haushalt mit Landwirtschaft, Viehwirtschaft u.dgl.</u>	36
VI. <u>ERWERBSTÄTIGKEIT IM OKTOBER 1959</u>	37

# ERLÄUTERUNGEN ZUM ERHEBUNGSBOGEN DES MIKROZENSUS

## ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

### A. Welche Erhebungspapiere erhalten Sie?

#### 1. Anschriftenliste

Im Gegensatz zu den bisherigen Mikrozensus-Befragungen, bei denen zwei Formen der Anschriftenliste (A und B) verwendet wurden, gibt es bei der diesjährigen Befragung nur eine Form. Diese Anschriftenliste dient Ihnen als "Wegweiser" in der zu befragenden Gemeinde. Es sind hier die Namen und Anschriften der Haushaltsvorstände aufgeführt, die Sie zu befragen haben.

Sollte ein in der Anschriftenliste angeführter Haushalt verzogen sein, so streichen Sie den Namen des verzogenen Haushaltsvorstandes und tragen den Namen des Haushaltsvorstandes des Nachfolgehaushaltes ein. Der Nachfolgehaushalt ist dann zu befragen (Einzelheiten über die Behandlung der Nachfolgehaushalte siehe unter den Erläuterungen zu den Fragen I d und I e).

#### 2. Erhebungsbogen

In diesem Jahr werden zwei Formen des Erhebungsbogens gedruckt, zu ihrer besseren Unterscheidung wurden zwei Farben gewählt - grün und weiß. Der grüne Erhebungsbogen enthält einige Fragen mehr als der weiße. Der weiße Erhebungsbogen ist im Durchschnitt bei 90 vH und der grüne im Durchschnitt bei 10 vH der zu befragenden Haushalte zu verwenden. Die Zweiteilung des Erhebungsbogens stellt also eine gewisse erhebungstechnische Vereinfachung dar. In beiden Erhebungsbogen haben gleiche Fragen gleiche Nummern, mit Ausnahme der Fragen 18e, 18f und 18g im weißen Erhebungsbogen, die im grünen Erhebungsbogen die Nummern 40, 44 bzw. 45 haben.

#### a) Grüner Erhebungsbogen für 0,1 vH der Wohnbevölkerung (Vierteljahreserhebung)

Der grüne Erhebungsbogen ist für die Haushalte vorgesehen, die nicht nur im Oktober 1960, sondern auch bei den folgenden vierteljährlichen Befragungen erfaßt werden. Welche Haushalte mit diesem Bogen zu befragen sind, geht aus der Anschriftenliste hervor.

Bei jeder Frage dieses Bogens sind Zeilen für fünf Befragungen einer Person vorgesehen. In die erste Zeile ist jeweils "Okt. 60" bereits eingedruckt. Für die weiteren vierteljährlichen Befragungen ist kein Eindruck erfolgt. Die letzte Erhebung erfolgt im Oktober 1961, wofür auch "Okt. 61" bereits eingedruckt wurde.

b) Weißer Erhebungsbogen für 0,9 vH der Wohnbevölkerung (Jahreserhebung)

Mit dem weißen Erhebungsbogen befragen Sie alle Haushalte, die nicht für die vierteljährlichen Befragungen vorgesehen sind.

In diesem Bogen sind Zeilen für zwei Befragungen einer Person vorgesehen und bereits mit "Okt. 60" und "Okt. 61" gekennzeichnet.

Wie Sie feststellen werden, ist hier die Numerierung der Fragen nicht fortlaufend. Die fehlenden Fragen sind nur im grünen Erhebungsbogen enthalten. Sie werden hier nicht benötigt.

B. Die Eintragungstechnik und Fragestellungen

Die Eintragung in den Erhebungsbogen nehmen Sie bitte mit Tintenstift oder Kugelschreiber vor, nicht aber mit Blei- oder Farbstift. Für die Eintragung der Antworten zu den einzelnen Fragen gibt es je nach der Fragestellung vier Möglichkeiten:

- 1) Eintragung von "Ja" bzw. "Nein" in der Rubrik des betreffenden Haushaltsmitgliedes, wie z.B. bei Frage 15,
- 2) Eintragung der bei der Fragestellung schon angegebenen A b k ü r z u n g in der Rubrik des betreffenden Haushaltsmitgliedes, wie z.B. bei den Fragen 11 und 14,
- 3) Eintragung der a u s f ü h r l i c h e n A n t w o r t in der Rubrik des betreffenden Haushaltsmitgliedes, wie z.B. bei der Frage 5,
- 4) Eintragung des Zeichens für " e n t f ä l l t " (./.) in der Rubrik des betreffenden Haushaltsmitgliedes, wie z.B. bei Frage 12.

C. Aufbau der Erläuterungen zum Erhebungsbogen

Die Fragen des Erhebungsbogens mit den entsprechenden Erläuterungen sind hier in der Reihenfolge ihrer Numerierung aufgeführt. Die Fragen selber wurden in Kästchen gesetzt.

Fragen, die in beiden Erhebungsbogen (grün und weiß) enthalten sind, wurden normal umrandet.

Fragen, die nur im grünen Erhebungsbogen enthalten sind, wurden gestrichelt umrandet.

Gleiche Fragen, die in beiden Erhebungsbogen enthalten sind, aber an verschiedenen Stellen stehen und somit andere Numerierung haben (Fragen 18e, 18f und 18g im weißen Erhebungsbogen entsprechen den Fragen 40, 44 und 45 des grünen Erhebungsbogens), wurden fett umrandet.

Die Erläuterungen wurden, sofern sie nicht zu ändern waren, bei Parallelfragen (z.B. Frage 21 der "Ersten gegenwärtigen Erwerbstätigkeit" entspricht der Frage 32 der "Zweiten gegenwärtigen Erwerbstätigkeit") nicht noch einmal wiederholt, sondern es wurde bei der Parallelfrage ein Hinweis aufgenommen, bei welcher Frage die analog geltenden Erläuterungen zu finden sind.

## ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN TEILEN BZW. FRAGEN

### I. ORDNUNGSANGABEN

In diesem Kästchen ist gekennzeichnet, in welchem Jahr der Haushalt erstmals vom Mikrozensus befragt wurde. Bei Haushalten, die bereits im Oktober 1959 befragt worden sind, ist "9" (= 1959) und bei Haushalten, die im Oktober 1960 erstmals befragt werden, ist "0" (= 1960) eingetragen. Diese Eintragung ist bei der Befragung von Nachfolgehaushalten (I. d und e) und für die Erfragung der Erwerbstätigkeit im Oktober 1959 (Teil VI) besonders zu beachten. Nur bei Haushalten, die 1960 erstmals befragt werden, sind die Fragen nach den im Oktober 1959 ausgeübten Erwerbstätigkeiten zu stellen.

Auswahljahr

Die Anschrift des Wohnungsinhabers, also Name und Vorname, Ort, Straße und Hausnummer, sind in den meisten Fällen bereits eingetragen; wenn nicht, übernehmen Sie diese Angaben aus der Anschriftenliste. Bei Untermieterhaushalten und bei Haushalten, die Sie auf Grund der Bautätigkeitsstatistik ausgewählt und am Schluß der Anschriftenliste nachgetragen haben, müssen Sie diese Eintragungen in jedem Falle selbst vornehmen.

Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, Kreis,  
Name der Gemeinde

a)  
b)

In diesen Kästchen sind die Ordnungsnummern der ausgewählten Haushalte enthalten.

Anordnungsgruppennummer, Gemeindegrößenklasse,  
Gemeindeschlüssel-Nummer, Nummer der Anschriftenliste, Wohnungsnummer, Haushaltsnummer

c)

Wie Sie ersehen, sind in dem Kästchen für das Auswahljahr neben der Überschrift "I. ORDNUNGSANGABEN" die Zahlen "9" (bereits im Oktober 1959 befragt) bzw. "0" (erstmalig im Oktober 1960 zu befragen) eingetragen.

Nachfolgehaushalt,  
Neue Anschrift des verzogenen Haushaltes

d)  
e)

Bei Haushalten, die schon einmal im Oktober 1959 (Eintragung "9") befragt worden sind, jetzt aber verzogen sind, ist der neu eingezogene Haushalt zu befragen und nach Möglichkeit die neue Adresse des verzogenen Haushaltes festzustellen. Vermerken Sie diese auf dem Erhebungsbogen für den verzogenen Haushalt; denn der verzogene Haushalt soll an seinem neuen Wohnort ebenfalls befragt werden. Das wird allerdings vom Statistischen Landesamt veranlaßt.

Bei Haushalten, die erstmalig im Oktober 1960 (Eintragung "0") befragt werden, sind der Familienname und Vorname des evtl. verzogenen Wohnungsinhabers zu streichen und der Name und Vorname des Nachfolgehaushaltes darüberzuschreiben.

Die Namen der Haushaltsvorstände sind auch auf der Anschriftenliste zu ändern.

## II. FALLS HAUSHALT NICHT BEFRAGT WERDEN KANN

Sollten Sie - trotz mehrerer Besuche - den Haushalt nicht antreffen, so vermerken Sie in diesem Abschnitt in jedem Fall den Grund dafür. Die weiteren Angaben über Mietverhältnis, Haushaltsgröße und Beruf des Haushaltsvorstandes machen Sie, wenn Sie diese Angaben ohne Schwierigkeiten ermitteln können. Bei Ärzten, Rechtsanwälfen etc. ergibt sich z.B. ein Hinweis auf den Beruf oft aus dem Türschild.

Manchmal können Sie auch einen Hinweis auf die gewünschten Angaben bekommen, wenn Sie sich bei einem Nachbarn danach erkundigen, wann Sie den bisher nicht angetroffenen Haushalt erreichen können. Vermeiden Sie es aber bitte, Nachbarn direkt nach den hier gewünschten Angaben zu fragen.

Bei verzogenen Haushalten Nachfolger befragen und neue Adresse des verzogenen Haushaltes feststellen!

Bei verzogenen Haushaltsmitgliedern die neue Adresse feststellen!

## III. FRAGEN ZUR ABGRENZUNG DES HAUSHALTES

a)   
Wieviel Haushalte - einschl. des befragten Haushaltes - wohnen in der Wohnung?

Hier werden Tatbestände erfragt, die zur Abgrenzung des Haushaltes wichtig sind. Es ist die Anzahl der

Haushalte einzutragen, die zum Zeitpunkt der betreffenden Befragung (Okt. 60 etc.) in der Wohnung wohnen. Beachten Sie aber, daß auch Einzeluntermieter und Schlafgänger - also Einzelpersonen - als ein Haushalt zählen. Wohnpartner zählen zum Haushalt, in dem sie wohnen. Steht die Wohnung zum Zeitpunkt der Befragung leer, so tragen Sie in das betreffende Kästchen "0" ein und geben Sie einen entsprechenden Hinweis sowohl im Erhebungsbogen als auch in der Anschriftenliste

b)   
Welche anderen Haushalte wohnen noch in der Wohnung?

Diese Frage stellen Sie nur in Wohnungen, in denen mehr als ein Haushalt lebt und tragen Sie den Namen

der anderen Haushaltsvorstände in Spalte 1 ein. Wenn zwei Haushalte in einer Wohnung wohnen und diese beiden Haushalte einen Mietvertrag mit dem Gebäudeeigentümer abgeschlossen haben, so ist in der Regel der Haushalt "Hauptmieter", der am längsten in der Wohnung wohnt. Der später eingezogene Mieter ist dann als sog. "weiterer Mieter" zu bezeichnen. Tragen Sie hier die Namen der Haushaltsvorstände der anderen noch in der Wohnung lebenden Haushalte auch dann ein, wenn Sie den betreffenden Haushalt nicht befragen können (z.B. verreist).

## IV. ANGABEN ÜBER DIE BEFRAGUNG

Nach jeder Befragung sind in diesem Abschnitt noch das Datum der Befragung und die Lfd.Nr. der Person bzw. Personen einzutragen, die Ihnen die Auskunft gegeben haben. Haben Sie meh-

rere Besuche machen müssen, um den Haushalt zu erreichen, so tragen Sie alle Daten ein. Hier bestätigen Sie uns auch durch Ihre Unterschrift, daß Sie die Befragung ordnungsgemäß durchgeführt haben.

---

Reum für Notizen:

## V. FRAGEN AN DIE HAUSHALTSMITGLIEDER

### A. Angaben zur Person

1a.

1b. Familienname, Vorname

Tragen Sie hier die Namen und Vornamen aller am Erhebungsstichtag zum Haushalt gehörenden Personen ein, jedoch nicht die der Personen, die nur besuchsweise anwesend sind. Beachten Sie, daß am Erhebungsstichtag aus beruflichen und sonstigen Gründen abwesende Personen, wenn sie in der Wohnung des Haushaltes wohnberechtigt sind, auch zu erfassen sind. Die Eintragungen machen Sie in folgender Reihenfolge: Haushaltsvorstand (HV), seine Ehefrau, Kinder in der Reihenfolge ihres Alters, andere Verwandte, im Haushalt lebende Hausgehilfinnen, Gesellen, Lehrlinge usw.

Geht die Zahl der Haushaltsmitglieder über sechs hinaus, so verwenden Sie dafür einen zweiten Erhebungsbogen. Vergessen Sie nicht, Haushaltsnummer und die anderen Ordnungsangaben einzutragen. In diesen Fällen tragen Sie neben dem Namen des Haushaltsvorstandes auf dem Deckblatt groß ein "2".

1c.

Geschlecht (m/w)

Hier tragen Sie entsprechend dem Geschlecht der Haushaltsmitglieder deutlich die Abkürzung "m" oder "w" ein.

1d.

Geburtsdatum

Das Geburtsdatum ist nach Tag, Monat und voller Jahreszahl einzutragen. Schreiben Sie bitte die Ziffern deutlich.

Wird Ihnen für einzelne Haushaltsmitglieder ein Geburtsdatum angegeben, das vor 1879 liegt, wiederholen Sie in jedem Fall die Jahreszahl, um sicherzustellen, daß kein Hörfehler vorgekommen ist.

1e.

Stellung zum HV

Beim Haushaltsvorstand tragen Sie "HV" ein. Dann fragen Sie nach dem Verwandtschaftsgrad der Haushaltsmitglieder zum HV. In den Fällen, in denen auch Personen im Haushalt leben, die nicht mit dem Haushaltsvorstand verwandt oder verschwägert sind, fragen Sie danach, welche andere Stellung sie zum Haushaltsvorstand haben. In solchen Fällen kann als Stellung zum Haushaltsvorstand z.B. "Lehrling", "Hausgehilfin" eingetragen werden.

2.

Seit Oktober 1959 (bzw. letzter Befragung) sind zum Haushalt hinzugekommen infolge

Geburt (Geb.) am

Zugang (Zg.) am

Art und Zeitpunkt des Zuganges eintragen

Bei der Befragung im Oktober 1960 stellen Sie mit dieser Frage fest, wer seit Oktober 1959 zum Haushalt hinzugekommen ist und tragen den Grund (Geburt, Zugang) und den Zeitpunkt (genaues Datum) des Zuganges ein. Die jeweils seit der vorhergehenden Befragung hinzugekommenen Personen müssen als

Haushaltsmitglieder bereits in einer der Spalten eingetragen sein. Andernfalls tragen Sie sie nach. Erfragen Sie dann die Art und den Zeitpunkt des Zuganges.

Maßgebend für die Feststellung des Zuganges ist der jeweilige Stichtag. Ist also ein Haushaltsmitglied z.B. erst einen Tag nach dem Stichtag hinzugekommen, so ist es nicht nachzutragen.

Für alle hinzugekommenen Personen sind alle folgenden Fragen des Erhebungsbogens zu beantworten.

Ist eine Person zum Haushalt zugezogen (Zuzug am ... in Frage 2), so erfragen Sie hier noch den Grund des Zuzuges. Es besteht die Möglichkeit, daß für eine Person z.B. als Grund des Zuzuges "Wohnungswechsel" und "Heirat" zugleich vorliegen. In diesem Falle tragen Sie beides ein.

2a.

Falls Zuzug (Zg.)

Grund des Zuzuges:

Heirat	- Heir.
berufliche Gründe	- Ber.
Wohnungswechsel ohne berufliche Gründe	- Wohn.

Hier tragen Sie die genaue Anschrift, also Gemeinde, Kreis, Straße und Hausnummer, der letzten Wohnung des betreffenden Haushaltsmitgliedes ein. Diese Angaben sind uns für die richtige Auswertung der Ergebnisse besonders wichtig.

2b.

Genaue Anschrift der letzten Wohnung  
(Gemeinde, Kreis, Straße, Hausnummer)

Neben den hinzugekommenen Haushaltsmitgliedern müssen Sie noch feststellen, welche Haushaltsmitglieder seit Oktober 1959

bzw. seit der letzten Befragung aus dem Haushalt ausgeschieden sind und warum (Tod, Fortzug). Bei der Befragung im Oktober 1960 tragen Sie die Namen und weiteren Personalien dieser Haushaltsmitglieder in Frage 1 nach. Ab Frage 4 entfallen jedoch selbstverständlich die Fragen für diese Haushaltsmitglieder.

3.

Seit Oktober 1959 (bzw. letzter Befragung)

sind aus dem Haushalt ausgeschieden infolge:

Tod (Td.) am

Fortzug (Fg.) am

Art und Zeitpunkt des Ausscheidens eintragen

Bei Angabe "Fortzug am ..." in Frage 3 ist hier der Grund des Fortzuges anzugeben. Werden hier als Grund z.B. "Heirat" und "berufliche Gründe" angegeben, so ist beides einzutragen.

3a.

Falls Fortzug (Fg.)

Grund des Fortzuges:

Heirat	- Heir.
berufliche Gründe	- Ber.
Wohnungswechsel ohne berufliche Gründe	- Wohn.



Diese Frage stellen Sie bitte wieder an alle Haushaltsmitglieder. Es soll damit festgestellt werden, ob eines der Haushaltsmitglieder in einer anderen oder in der gleichen Gemeinde weiteren Wohnraum hat und welcher Art dieser ist.

5.  
Wer hat anderswo noch weiteren Wohnraum und welcher Art ist dieser, z.B. möbliertes Zimmer, Wohnung seiner Familie, Baubarracke, Wohnwagen, Anstalt?

Zutreffende Art der Unterkunft angeben und Frage 5a beantworten bzw. ./.. eintragen

Wenn z.B. der Haushaltsvorstand an seinem Arbeitsort oder eines der Kinder an seinem Studien- oder Schulort noch ein möbliertes Zimmer hat, wo während der Woche oder während des Semesters gewohnt wird, so wäre "möbliertes Zimmer" einzutragen. Wenn am Arbeits- oder Ausbildungsort z.B. bei Bekannten oder Verwandten gewohnt und dort kein besonderes Zimmer in Anspruch genommen wird, so ist "Schlafstelle" einzutragen.

Als "weiterer Wohnraum" zählen: Unterkünfte von Bauarbeitern, Baubarracken, Wohnwagen, sog. Firmenunterkünfte und sonstige behelfsmäßige Unterkünfte.

Mit "weiterem Wohnraum" sind hier nicht Fälle gemeint, in denen z.B. ein Schmuckwarenvertreter in den Orten, die er regelmäßig besucht, ein sogenanntes Stammquartier hat. Das gilt z.B. auch für Eisenbahner, die während ihres Dienstes außerhalb ihres Wohnortes gelegentlich in sog. Eisenbahnerunterkünften übernachten.

Beachten Sie bitte, daß auch anwesende Personen noch weiteren Wohnraum haben können. Wenn Sie z.B. den Haushaltsvorstand oder die studierenden Kinder, die auch als Untermieter an ihrem Arbeits- oder Studienort eine Erfassungschance haben, in ihrem möblierten Zimmer befragen, so tragen Sie unter der Frage 5 "Wohnung seiner Familie" ein, denn sie haben ja bei ihrer Familie einen weiteren Wohnraum.

Diese Feststellung müssen Sie so genau wie möglich treffen, da sie für die Ermittlung der Wohnbevölkerung in Verbindung mit der Frage 5a von ganz besonderer Bedeutung ist.

Bei Haushaltsmitgliedern mit weiterem Wohnraum für die also bei der vorangegangenen Frage die Art des weiteren Wohnraumes eingetragen wurde, stellen Sie bitte fest, ob sie von diesem anderen Wohnraum aus zur Arbeit oder zur Berufsausbildung gehen.

5a.  
Falls jemand noch weiteren Wohnraum hat:

Geht das betreffende Haushaltsmitglied von seinem anderen Wohnraum aus zur Arbeit oder Berufsausbildung?

Ja/Nein

Lesen Sie hier bitte die möglichen Antworten vor und tragen Sie dann die entsprechende Abkürzung ein. Personen, deren Ehegatte für tot erklärt worden ist, gelten als verwitwet. Getrennt lebende Personen gelten noch als verheiratet.

6.  
Familienstand der Haushaltsmitglieder

ledig = led.  
verheiratet = verh.  
verwitwet = verw.  
geschieden = gesch.

Fragen Sie bitte nur die verheirateten Haushaltsmitglieder, in welchem Jahr sie geheiratet haben. Es interessiert das Heiratsjahr der bestehenden Ehe.

6a.  
Falls verheiratet, Eheschließungsjahr der bestehenden Ehe angeben

7.

Staatsangehörigkeit  
(bei "deutsch" d eintragen)

Diese Frage stellen Sie bitte an alle Haushaltsmitglieder. Für "deutsch" tragen Sie ein kleines "d", bei Staatenlosen "staatenlos" ein. Hat jemand neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch eine fremde, so ist "d" einzutragen. Hat jemand mehrere fremde Staatsangehörigkeiten, dann lassen Sie den Befragten entscheiden, welche Staatsangehörigkeit eingetragen werden soll. Inhaber eines Nansenpasses gelten als Staatenlose.

8.

Wer besitzt einen Bundesvertriebenenausweis oder ist in dem Ausweis des Vaters oder der Mutter eingetragen?

A, B oder C angeben, falls kein Ausweis oder Antrag erst gestellt, ./.. eintragen

Tragen Sie bitte, nachdem Sie festgestellt haben, wer vom Haushalt einen Bundesvertriebenenausweis bzw. Bundesflüchtlingsausweis hat, die Art des Ausweises ein, z.B. "A", "B" oder "C".

Sollte ein Ausweis beantragt, aber noch nicht ausgestellt worden sein, so tragen Sie das Zeichen für "entfällt" (./..) ein. Kinder unter 16 Jahren haben - sofern sie nicht Vollwaise sind - noch keinen eigenen Ausweis und sind in der Regel im Ausweis eines Elternteiles eingetragen. Eheliche Kinder sind im allgemeinen im Ausweis des Vaters, uneheliche Kinder meistens im Ausweis der Mutter eingetragen. Allgemein ist bei Kindern die Ausweisart einzutragen, die für das Haushaltsmitglied zutrifft, in dessen Ausweis sie mit eingetragen sind.

Bei Kindern unter 16 Jahren, die nicht im Haushalt ihrer Eltern leben, ist festzustellen, ob ihre Eltern im Besitz eines Bundesvertriebenenausweises bzw. Bundesflüchtlingsausweises sind; in solchen Fällen machen Sie die entsprechende Eintragung mit dem Zusatz "Eltern". Ob ein unter 16 Jahre altes Kind im Haushalt seiner Eltern lebt, geht in der Regel aus der Stellung zum Haushaltsvorstand hervor. Lebt ein Kind im Haushalt seiner Eltern, dann wird in der Regel "Sohn" oder "Tochter" als Stellung zum Haushaltsvorstand angegeben sein.

Beachten Sie bitte, daß nach dem Besitz eines Bundesvertriebenenausweises bzw. Bundesflüchtlingsausweises gefragt ist. Besitzer von Länderflüchtlingsausweisen, die kurz nach dem Kriege ausgegeben wurden, werden nicht berücksichtigt, wenn sie nicht im Besitze eines Bundesvertriebenenausweises bzw. Bundesflüchtlingsausweises sind; für sie darf bei dieser Frage kein "A", "B" oder "C" eingetragen werden.

Der Bundesvertriebenenausweis bzw. Bundesflüchtlingsausweis hat ungefähr das Format des Bundespersonalausweises und ist hellgrün. Wenn die Befragten sich nicht ganz schlüssig sind, so lassen Sie sich den Ausweis einmal zeigen.

9.

Wer ist nach Kriegsende in das Bundesgebiet einschl. Berlin (West) zugezogen?

Jahr des Zuzuges bzw. ./.. eintragen

Für alle Personen, die 1945 und später in das Bundesgebiet bzw. nach Berlin (West) zugezogen sind, ist hier das Jahr des Zuzuges einzutragen. Vertriebene, die vor ihrem Zuzug in das Bundesgebiet bzw. nach Berlin (West) erst einige Jahre in der sowjetischen Besatzungszone gewohnt haben, müssen diese Frage eben-

falls beantworten, desgl. auch Vertriebene, die 1945 und später aus den Vertreibungsgebieten direkt in das Bundesgebiet gekommen sind.

Ist in Frage 9 das Jahr des Zuzuges angegeben worden, so erfragen Sie hier noch, ob der vorherige Wohnsitz in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands bzw. im Sowjetsektor von Berlin lag. Zutreffendenfalls tragen Sie "Ja" ein.

Zur sowjetischen Besatzungszone Deutschlands gehört das Gebiet westlich der Oder-Neiße bis zur westlichen Grenze der sowjetischen Besatzungszone (Zonengrenze). Erhalten Sie Antworten wie: "Ja, wir sind 1946 aus Berlin hierhergekommen", so erkundigen Sie sich, ob es sich um Ost- oder West-Berlin handelt.

9a.

Falls zugezogen

Lag der vorherige Wohnsitz in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands bzw. im Sowjetsektor von Berlin?

Ja/Nein

Raum für Notizen:

## B. Schwerbeschädigung und Körperbehinderung (auch Frühinvalidität)

Dieser Abschnitt ist für alle Haushaltsmitglieder zu beantworten, die schwerbeschädigt bzw. körperbehindert sind, ohne Unterschied, ob über die Behinderung eine amtliche Anerkennung vorliegt oder nicht. Beachten Sie bitte, daß hier eine wirkliche Behinderung und nicht eine augenblickliche Krankheit zu erfragen ist.

10.

Wer ist schwerbeschädigt bzw. körperbehindert?

Bei jeder Person "Ja/Nein" eintragen

Fragen Sie bitte, ob jemand von den Haushaltsmitgliedern schwerbeschädigt bzw. körperbehindert (einschl. Geisteskrankheiten) ist. Zutreffendenfalls tragen Sie "Ja" ein und lassen sich auch die Fragen 10a bis 10c für die betreffenden Haushaltsmitglieder beantworten. Sie können die Frage auch dahingehend abwandeln, daß Sie fragen: "Wer ist kriegsbeschädigt oder hat eine sonstige Behinderung?".

Beachten Sie bitte, daß hier eine Körperbehinderung und nicht eine augenblickliche Krankheit erfragt wird. Es kann diese Frage auch bejaht werden, wenn auch keine amtliche Anerkennung vorliegt. Ob eine amtliche Anerkennung vorliegt, wird erst mit den folgenden Fragen festgestellt.

Es ist noch darauf aufmerksam zu machen, daß die Frühinvalidität, wie z.B. bei Bergleuten, die invalide geschrieben sind und als <sup>U</sup>bertage-Arbeiter weiterbeschäftigt werden, als Körperbehinderung im Sinne dieser Frage anzusehen ist. Alle Personen, die mit 65 Jahren Invaliden- oder Angestelltenrenten erhalten, werden in der Regel "invalide geschrieben". Diese "Invalidität" ist im Sinne dieser Frage nicht als Körperbehinderung anzusehen.

10a.

Nur für Schwerbeschädigte bzw. Körperbehinderte

Art der Behinderung?

(Bei mehreren Behinderungen die beiden schwersten eintragen)

Hier lassen Sie sich die Art der Behinderung genau angeben. Diese Angaben können fast immer den Rentenbescheiden bzw. amtlichen Bescheinigungen entnommen werden.

Liegen mehrere Behinderungen vor, so tragen Sie die beiden schwersten ein.

Behandeln Sie diese Frage bitte mit dem nötigen Taktgefühl, da es ja Körperbehinderungen und Krankheitsarten gibt, über die man nicht gern spricht. In so einem Fall dringen Sie nicht weiter auf Beantwortung und machen einen entsprechenden Vermerk. In den meisten Fällen allerdings werden Sie bei dieser Frage nicht auf Schwierigkeiten stoßen.

Tragen Sie die Ihnen gegebenen Antworten wörtlich ein und achten Sie dabei darauf, daß für die spätere Auswertung folgende Gruppen unterschieden werden sollen:

Augenerkrankungen und -verletzungen

Blindheit

Ohrerkrankungen und -verletzungen,  
Taubheit einschl. Gehörlosigkeit und  
Schwerhörigkeit

Verlust bzw. Verkrüppelung der unteren und oberen Gliedmaßen

Nerven- und Geisteskrankheiten einschl. Hirnbeschädigungen

Kinderlähmung und deren Folgezustände

Erkrankungen der Atmungs- und Verdauungsorgane, Herz- und Kreislauferkrankungen und deren Folgezustände

Sonstige Erkrankungen und Verletzungen

Bei mehreren Behinderungen sind alle einzutragen und die schwerste zu unterstreichen.

Für die Eintragungen der Ursache benutzen Sie die hierfür vorgesehenen Abkürzungen. Sollten Sie sich einmal nicht klar darüber sein, welche Abkürzung für die Ihnen angegebene Ursache einzutragen ist, dann schreiben Sie diese ausführlich auf und überlassen uns die richtige Einordnung

Zur Gruppe der Berufsunfälle zählen auch Dienstunfälle und die sog. Wegeunfälle, die als Berufs- bzw. Dienstunfälle anerkannt sind.

Es können bei dieser Frage mehrere Ursachen angegeben werden, jedoch ist die schwerste zu unterstreichen.

Eine amtliche Anerkennung kann nur durch einen amtlichen Bescheid erfolgen. Wenn also z.B. der Hausarzt gesagt hat, daß das betreffende Haushaltsmitglied "eigentlich nicht mehr voll erwerbsfähig sei", dann liegt damit noch keine amtliche Anerkennung vor. Bei einer amtlichen Anerkennung wird in der Regel eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) festgesetzt, die entweder in Prozentzahlen oder z.B. bei der Arbeiterrenten- oder Angestelltenversicherung mit der Einstufung "erwerbsunfähig" oder "berufsunfähig" angegeben wird. Tragen Sie also die Prozentzahl bzw. das Einstufungsmerkmal in die entsprechende Spalte ein. Es ist nur die Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit einzutragen, über die ein amtlicher Bescheid bereits vorliegt. Liegt keine amtliche Anerkennung vor, so tragen Sie das Zeichen für "entfällt" (./.) ein.

Die amtliche Anerkennung kann in der Regel vom Versorgungsamt, von der Berufsgenossenschaft, der Landes- oder Bundesversicherungsanstalt, dem Amtsarzt bzw. Gesundheitsamt ausgesprochen werden.

Ursache der Behinderung:

Angeboren	- A	Sonstige Unfälle	- SU
Kinderlähmung	- KL	Kriegesgeschädigung	- KB
Berufskrankheit	- BK	polit. Verfolgung	- PV
Berufsunfall	- BU	oder .....	
Straßenverkehrsunfall	- STU		

10b.

Bei wem ist eine Minderung der Erwerbsfähigkeit durch amtlichen Bescheid anerkannt und wieviel beträgt sie?

Prozente bzw. "berufsunfähig" oder "erwerbsunfähig" eintragen; wenn keine amtliche Anerkennung, ./., eintragen

10c.

### C. Krankenversicherung

Hier ist für alle Haushaltsmitglieder der Krankenversicherungsschutz zu erfragen, ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Haushaltsmitglied selbst oder als Familienmitglied mitversichert ist.

11.	
Wer ist selbst bzw. als Familienmitglied versichert in	
Allgem. Ortskrankenkasse - AOK	Innungskrankenkasse - IK
Landkrankenkasse - LOK	Knappschaftl. Krankenkasse - KK
Betriebskrankenkasse (außer Bundesbahn- und Bundespostkrankenkassen) - BK	Seerkrankenkasse - SK
Bundesbahn- und Bundespostkrankenkassen - BPK	Ersatzkasse - Erak
Krankenkasse bzw. ./., eintragen	Private Krankenversicherung - PK
	Studentische Krankenkasse - StK
	oder ..... ?

Tragen Sie hier für Haushaltsmitglieder die Krankenkasse, in der diese selbst bzw. als Familienmitglieder versichert sind, mit der entsprechenden Abkürzung ein.

Unter den "Bundesbahn- und Bundespostkrankenkassen (BPK)" ist auch die Betriebskrankenkasse des Bundesverkehrsministeriums einzutragen.

Zu den Bundesbahn- und Bundespostkrankenkassen zählen nicht

nur die Betriebskrankenkassen dieser Institutionen, sondern auch deren Beamtenkrankenversicherungen.

11a.	
Wer ist in der Krankenversicherung	
<u>pfl</u> ichtversichert	= pfl
<u>frei</u> willig versichert	= frei
bzw. hat als <u>Rentner</u> oder <u>Fürsorgeempfänger</u>	
Versicherungsschutz	= Rent/Fürs.
oder wer ist als Familienmitglied	
mitversichert	= mitvers?

Hier fragen Sie, ob das Haushaltsmitglied in der von ihm in Frage 11 angegebenen Krankenkasse als Arbeitnehmer pfl

schutz hat. Für Haushaltsmitglieder, die bei einem Familienmitglied mitversichert sind, tragen Sie "mitvers." ein.

Beachten Sie bei der Kategorie "hat als Rentner oder Fürsorgeempfänger Versicherungsschutz", daß ein Unterschied besteht zwischen der Tatsache, ob eine Person auf Grund der Bestimmungen der sozialen Rentenversicherung einen Versicherungsschutz hat oder ob ein Rentner von sich aus eine Krankenversicherung abgeschlossen hat. In der Regel sind Sozialrentner als Rentner in einer Kasse der sozialen Krankenversicherung, meist in der AOK, versichert. Pflichtversicherung eines Sozialrentners in einer privaten Krankenversicherung ist nicht möglich. Wohl kann ein Sozialrentner freiwilliges Mitglied einer privaten Krankenversicherung sein. Solche Fälle beschreiben Sie uns bitte ausführlich. Beachten Sie weiter, daß Rentner, die einer Arbeit nachgehen (z.B. halbtags), unter bestimmten Voraussetzungen als Arbeitnehmer pfl

Angestellte sind, wenn sie unter DM 660,- im Monat verdienen, pfl

Arbeitslose sind in der sozialen Krankenversicherung, also in der Allgemeinen Ortskrankenk. usw. oder in einer Ersatzkasse pflichtversichert.

Personen, die Mitglieder einer privaten Krankenversicherung sind, sind in der Regel nur freiwillig versichert.

Die Mitversicherung der Familienangehörigen ist bei der sozialen Krankenversicherung Prinzip; auch in der Privatversicherung ist die Mitversicherung möglich.

---

Raum für Notizen:

#### D. Alters- und Invaliditätsvorsorge

Mit diesem Abschnitt ist die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Alters- und Invaliditätsvorsorge zu erfragen. Die bestehenden Einrichtungen der gesetzlichen Alters- und Invaliditätsvorsorge sind in Frage 12 aufgeführt.

12.

Wer ist selbst pflichtversichert in der Rentenvers. der Arbeiter (früher Invalidenvers.) - IV  
Knappschaftlichen Rentenversicherung - KRv  
Rentenvers. der Angestellten (o. Handwerker- vers.) - AV  
Altersversorgung für das Deutsche Handwerk - ADH  
Altershilfe für Landwirte - AHL?  
Versicherung bzw. ./., eintragen

Pflichtversichert in der sozialen Rentenversicherung sind alle Arbeiter, ohne Rücksicht auf ihren Verdienst. Angestellte sind ebenfalls pflichtversichert, soweit sie nicht mehr als DM 1-250,-- im Monat verdienen. Für von der Versicherungspflicht befreite Personen ist hier keine

Eintragung zu machen. Arbeiter und Angestellte in sog. Knappschaftlichen Betrieben (Bergwerken) sind in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert, auch wenn sie nicht Untertage arbeiten.

Arbeitslose müssen dem Zweig der sozialen Rentenversicherung zugeordnet werden, dem sie vor Beginn ihrer Arbeitslosigkeit angehörten.

12a.

Falls nicht pflichtversichert  
Wer zahlte in den letzten 12 Monaten freiwillig Beiträge zur  
Rentenvers. der Arbeiter - IV  
Knappschaftl. Rentenvers. - KRv  
Rentenvers. der Angestellten - AV?  
Versicherung bzw. ./., eintragen

Bei Personen, die nicht pflichtversichert sind, stellen Sie mit dieser Frage fest, ob sie in den letzten 12 Monaten freiwillig Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter, der knappschaftlichen Rentenversicherung oder der Rentenversicherung der Angestellten

gezahlt haben (z.B. Beamte, die vor ihrer Ernennung pflichtversichert waren und zur Erfüllung der Wartezeit noch freiwillig Beiträge zahlen). Für Personen, die nicht pflichtversichert sind und in den letzten 12 Monaten keine Beiträge gezahlt haben, weil sie z.B. die Wartezeit erfüllt haben (unter Berücksichtigung der Ersatzzeiten - 180 Monate), ist hier keine Eintragung zu machen. Eine freiwillige Versicherung in der knappschaftlichen Rentenversicherung ist sehr selten. Prüfen Sie bei einer solchen Angabe genau, ob hier eine Verwechslung mit einem anderen Zweig der Sozialversicherung vorliegt.

## E. Erwerbstätigkeit und sonstige Unterhaltsquellen

Dieser Abschnitt dient zur Klärung, ob die einzelnen Haushaltsmitglieder erwerbstätig oder arbeitslos sind, und wovon sie ihren Lebensunterhalt bestreiten, wenn sie kein Einkommen aus einer Berufstätigkeit haben. Auch sind hier Fragen enthalten, die für international vergleichbare Zwecke benötigt werden.

Die richtige Beantwortung der Fragen dieses Abschnittes ist für das Gelingen des Mikrozensus entscheidend. Beachten Sie bitte deshalb genau die gegebenen Erläuterungen. Zweifelsfälle müssen Sie uns in jedem Fall ausführlich schildern.

Da beim weißen Erhebungsbogen der Abschnitt "c) Letzte frühere Erwerbstätigkeit" nicht enthalten ist, wurden die für diese Form des Erhebungsbogens benötigten Fragen der letzten früheren Erwerbstätigkeit in den Abschnitt E übernommen. Es sind das die Fragen 18e, 18f und 18g, die im Prinzip den Fragen 40,44 und 45 des grünen Erhebungsbogens entsprechen.

Für alle Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen oder selbständig ein Gewerbe, einen freien Beruf oder eine Landwirtschaft betreiben, ist hier "Ja" einzutragen. Dasselbe gilt für Lehrlinge, Anlernlinge, Volontäre und sonstige Personen in einem ähnlichen Ausbildungsverhältnis.

13.  
Wer ist in irgendeiner Weise regelmäßig oder gelegentlich erwerb- oder berufstätig, hauptberuflich oder nur nebenher, auch mithelfend in Familienbetrieb?  
Bei jeder Person "Ja/Nein" eintragen

Als erwerbstätig bzw. berufstätig gelten auch die sogenannten "Mithelfenden Familienangehörigen", die im Betrieb eines Haushalts- bzw. Familienmitgliedes arbeiten, ohne daß sie dafür besonders entlohnt werden und ohne daß dafür ein förmliches Arbeitsverhältnis besteht (siehe Frage 21). Besonders in der Landwirtschaft wird es oft vorkommen, daß die Bauersfrau neben ihrem Haushalt auch noch im landwirtschaftlichen Betrieb mitarbeitet. In diesem Fall ist sie also als Mithelfende Familienangehörige erwerbstätig.

Auch Aushilfstätigkeiten, die regelmäßig etwa am Wochenende ausgeübt werden, z.B. als Kellner, als Eis- oder Coca Cola-Verkäufer auf dem Fußballplatz, ferner auch unregelmäßig ausgeübte Tätigkeiten, sind hier anzugeben.

Rentner, die sich zu ihrer Rente noch etwas dazuverdienen, geben diese Tätigkeit ebenfalls an.

Es ist wichtig, daß auch für Personen, die Tätigkeiten mit nur geringem Arbeitsaufwand ausüben (evtl. nur 1 Std. pro Woche), diese Frage bejaht werden muß.

Beachten Sie, daß es für arbeitslose Haushaltsmitglieder auch dann, wenn sie Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bekommen, möglich und in bestimmtem Rahmen auch erlaubt ist, sich noch nebenher etwas zu verdienen.

Im Berichtsvierteljahr nur einmal nebenbei ausgeübte Tätigkeiten, z.B. als Aushilfsverkäuferin im Schlußverkauf, gelten als frühere, im Laufe des Berichtsvierteljahres ausgeübte

Erwerbstätigkeiten (nur bei den 0,1 vH-Haushalten - grüner Erhebungsbogen).

Ehrenamtliche Tätigkeiten, z.B. als Schöffe, Vormund, Stadtverordneter und ähnliches, sollen durch den Mikrozensus nicht erfaßt werden.

Auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen möchten wir noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen, daß für alle Haushaltsmitglieder, für die die Frage 13 mit "Ja" beantwortet worden ist, auch Eintragungen im Teil F (bei einer Erwerbstätigkeit unter "Erste gegenwärtige Erwerbstätigkeit" und bei zwei Erwerbstätigkeiten unter "Erste gegenwärtige Erwerbstätigkeit" und "Zweite gegenwärtige Erwerbstätigkeit") zu machen sind.

Die Eintragung "Ja" bei dieser Frage schließt Antworten in diesem Abschnitt nur bei den Fragen 17 und 18d - 18f aus.

14.	
Wer ist:	
Hausfrau = Ha	Soldat im Grundwehrdienst bis zu 18 Monaten oder auf Wehrübung = So
Student = St	
Schüler = Sch	
	Renten-, Pensions- oder Unterstützungsempfänger = Re?
Zutreffende Abkürzungen bzw. ./, eintragen	

Mit dieser Frage wollen wir ausgewählte Gruppen der Bevölkerung feststellen. Beachten Sie, daß hier eingetragene Personen auch noch berufs- oder erwerbstätig sein können. Z.B. können Hausfrauen noch einer beruflichen Tätigkeit (auch als Mithelfende

Familienangehörige) nachgehen. Nähere Angaben über die Berufs- oder Erwerbstätigkeit sind im Teil F des Erhebungsbogens zu machen. Das gilt auch für die im Betrieb des Haushaltsvorstandes Mithelfenden Familienangehörigen.

Als Studenten zählen alle die Haushaltsmitglieder, die Universitäten, Technische Hochschulen, sonstige wissenschaftliche Hochschulen, Pädagogische Hochschulen, Akademien und Institute, Ingenieurschulen sowie Musik- und Kunsthochschulen besuchen. Als Studenten sind auch alle Besucher von hochschulähnlichen Institutionen anzusehen.

Zu den Schülern zählen auch Fachschüler und Berufsfachschüler, jedoch nicht die Berufsschüler, die nur wöchentlich ein- oder zweimal die Berufsschule besuchen.

Als "Soldat im Grundwehrdienst bis zu 18 Monaten oder auf Wehrübung" sind Personen zu bezeichnen, die ihrer Wehrpflicht genügen bzw. zu einer Wehrübung einberufen worden sind. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sind hier nicht anzuführen.

Als "Renten-, Pensions- oder Unterstützungsempfänger" sind alle Personen aufzuführen, die eine eigene Rente, Pension oder Unterstützung erhalten. Beachten Sie bitte, daß hierzu auch Personen gehören, die von eigenem Vermögen, privaten Unterstützungen, Einkommen aus Vermietungen und Verpachtungen, Altenteilen u.ä. leben. Unterhalt durch Eltern, Ehegatten usw. (wirtschaftliche Abhängigkeit) ist hier nicht anzugeben.

Bei dieser Frage können mehrere Antworten eingetragen werden. Bei Hausfrauen, die z.B. noch eine eigene Rente erhalten, wäre also einzutragen "Ha/Re".

Hat ein Haushaltsmitglied in Frage 14 angegeben, daß es Rentempfänger usw. (Re.) ist, so erfragen Sie hier die Art dieser Rente usw. und tragen die entsprechende Abkürzung ein. Für alle übrigen Haushaltsmitglieder ist diese Frage nicht zu beantworten.

Achten Sie bitte darauf, daß hier nur die eigene Rente usw. anzugeben ist. Für Ehefrauen von Rentnern also, deren Ehemänner noch leben, ist die betreffende Rente nur bei den Ehemännern anzugeben, sofern die Ehefrauen nicht auch noch eine eigene Rente erhalten.

Zu der KB-Rente gehören z.B. auch Zahlungen an Hinterbliebene, deren Ernährer im Kriege vermißt oder gefallen sind (Eltern-, Witwen- und Waisenrente).

Unter "übrige öffentliche Renten" sind z.B. die Unterhaltshilfe, die aus Mitteln des Lastenausgleiches gezahlt wird, anzugeben. Auch Stipendien der öffentlichen Hand fallen hierunter.

Zu den "öffentlichen Unterstützungen" zählen z.B. die Fürsorgeunterstützungen.

Pensionszahlungen aus öffentlichen Kassen erhalten nur Beamte und solche Personen, die unter Art. 131 des Grundgesetzes fallen. Beachten Sie bitte, daß Pensionszahlungen im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung hier nicht anzugeben sind. In der Regel wird eine Pensionszahlung aus einer betrieblichen Altersversorgung aber nur zusätzlich zu einer Sozialversicherungsrente gezahlt.

Bezieht ein Haushaltsmitglied mehrere Renten, dann tragen Sie alle ein und unterstreichen die überwiegende.

Weiterhin kann hier auch Altenteil oder Leibgedinge genannt werden; allerdings wird das nur in Gebieten der Bundesrepublik häufiger vorkommen, wo der Hof zu Lebzeiten des alten Bauern an den Erben übergeben und ein Altenteiler-Vertrag abgeschlossen wird.

Reihen Sie bitte die betreffende Rente usw. in die entsprechende Antworten-Kategorie ein. Sofern das nicht möglich ist, schreiben Sie die Rentenart genau ein.

Als "arbeitslos" gelten nur solche Personen, die normalerweise erwerbstätig sind und z.Z. nur vorübergehend aus dem Erwerbsleben ausgeschlossen sind sowie Schulentlassene, die sich um eine Lehrstelle bemühen. Die Bezeichnung "arbeitslos" ist unabhängig davon, ob das betreffende Haushaltsmitglied beim Arbeitsamt als Arbeitsloser oder als Arbeitnehmer gemeldet ist bzw. ob es Arbeitslosengeld bzw. -hilfe bezieht. Personen, die normalerweise keinem Erwerb nachgehen, z.B. Ehefrauen und Rentner ohne eigenen Beruf, sind nicht als Arbeitslose einzutragen.

14a.

Wenn Renten-, Pensions- oder Unterstützungsempfänger (Re.)	
Welcher Art ist die Rente, Pension oder Unterstützung?	
Rente aus der Arbeiter- oder Angestelltenversicherung (auch Altersversorgung für das Deutsche Handwerk), Knappschaftl., Rentenversicherung, Altershilfe für Landwirte	= SV
KB-Rente und Unfallrente	= KB
Übrige öffentliche Renten	= Ü
Öffentliche Unterstützungen	= Unt.
Pensionszahlungen aus öffentlichen Kassen	= Pens.
Priv. Unterstützungen, Einkommen aus eigenem Vermögen, Rentenzahlungen aus dem Ausland, Einkommen aus Vermietungen und Verpachtungen	= Priv.
Altenteil	= Alt.

15.

Wer ist arbeitslos?
Angabe einer Erwerbstätigkeit in Frage 13 schließt Arbeitslosigkeit nicht unbedingt aus
Ja/Nein; wenn "Ja", Fragen 40-48 für letzte Erwerbstätigkeit beantworten

Beachten Sie bitte, daß für Arbeitslose in jedem Fall Angaben über die letzte Erwerbstätigkeit zu machen sind und, sofern sie sich noch etwas dazu verdienen, auch über die Tätigkeit. In welchen Fragen jeweils die Eintragungen zu machen sind, ist im weißen und grünen Erhebungsbogen unterschiedlich. Sie ersehen die Einzelheiten aus der folgenden Zusammenstellung:

Wenn ...	Dann Eintragung im	
	<u>weißen</u> Erhebungsbogen	<u>grünen</u> Erhebungsbogen
	bei den Fragen ....	
1. ... nur eine letzte frühere Erwerbstätigkeit vorliegt	18e, 18f, 18g, 19b, 20,21,21b	40 - 48
2. ... eine zur Zeit ausgeübte <u>und</u> eine letzte frühere Erwerbstätigkeit vorliegen:		
a) Für zur Zeit ausgeübte Erwerbstätigkeit	19a - 29	19a - 29
b) Für letzte frühere Erwerbstätigkeit	18e, 18f, 18g, 30, 31,32,32a	40 - 48

Die für Arbeitslose zu beantwortenden Fragen sind neben der Frage durch **(AT)** gekennzeichnet.

Bei Schulentlassenen, die noch keine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, machen Sie bitte bei Frage 19b (weißer Erhebungsbogen) bzw. bei Frage 40 (grüner Erhebungsbogen) den Vermerk "Keine".

15a.  
Wer erhält Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe?  
Bei jeder Person "Ja/Nein" eintragen

Mit dieser Frage an die arbeitslosen Haushaltsmitglieder soll festgestellt werden, welche von

ihnen Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe (volkstümlich ausgedrückt "Arbeitslosenunterstützung") erhalten.

In bestimmtem Rahmen ist es erlaubt, daß Arbeitslose, auch wenn sie Arbeitslosengeld bzw. -hilfe erhalten, sich noch etwas dazu verdienen. Machen Sie dann für diese Erwerbstätigkeit auch Angaben unter "Erste gegenwärtige Erwerbstätigkeit". Trotzdem sind auch für die letzte frühere Erwerbstätigkeit Angaben zu machen. Vergessen Sie in diesen Fällen nicht, auch die Frage 13 mit "Ja" zu beantworten.

16.  
Woraus werden überwiegend die Mittel für den Lebensunterhalt bezogen?  
Aus eigener Erwerbs- oder Berufstätigkeit = Erwt.  
Rente, Pension, Altenteil, Unterstützung, sig. Vermögen = Rent.  
Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe = Arbl.  
Unterhalt durch Eltern, Ehemann usw. = Unterh.

Mit dieser Frage soll für alle Haushaltsmitglieder die überwiegende Unterhaltsquelle festgestellt werden. In der Frage sind die betreffenden Kategorien aufgeführt. Verwenden Sie hierzu die entsprechenden Abkürzungen.

Beachten Sie bitte, daß bei Erwerbstätigen nicht immer die Erwerbstätigkeit die überwiegende Unterhaltsquelle ist; z.B. werden Lehrlinge meist ihren Unterhalt von den Eltern und Mithelf. Familienangehörige vom Haushaltsvorstand beziehen.

Bei Rentnern, die noch eine Erwerbstätigkeit ausüben, kann entweder die Rente oder die Erwerbstätigkeit die überwiegende Unterhaltsquelle darstellen. Die Entscheidung wird das betreffende Haushaltsmitglied in der Regel danach treffen, woraus überwiegend die Mittel für den Lebensunterhalt bezogen werden.

Unter die Kategorie "Unterh." fallen z.B. Ehefrauen, die nicht erwerbstätig sind, auch sonst keinerlei andere Einkommen haben und mit vom Einkommen ihres Ehemannes leben.

Ehefrauen, die z.B. aus einer Nebentätigkeit ein geringes zusätzliches Einkommen beziehen, von dem allein sie nicht leben können, geben hier auch "Unterh." an.

Erhält z.B. ein Student, der am Universitätsort als Untermieter ein Zimmer hat, von seinem Vater einen Monatswechsel, dann ist hier einzutragen "Unterh.".

Es handelt sich um Personen, die in der Berichtswoche keine Tätigkeit ausüben, im Berichtsvierteljahr aber eine solche noch ausgeübt haben.

17.

Wer von den arbeitslosen und den nicht erwerbstätigen Haushaltsmitgliedern ist im Berichtsvierteljahr noch erwerbstätig gewesen?  
 Ja/Nein; wenn "Ja", Fragen 40 - 48 für letzte Erwerbstätigkeit beantworten

Diese Frage richten Sie bitte an alle Haushaltsmitglieder, ohne Rücksicht darauf, ob sie erwerbstätig sind oder nicht. Hiermit sollen die Personen festgestellt werden, die eine Beschäftigung suchen bzw. sich nach einer anderen Erwerbstätigkeit umsehen, z.B. ein Erwerbstätiger, der mit seiner jetzigen Arbeitsstelle nicht zufrieden ist.

18.

Wer sucht eine Beschäftigung (ggf. eine andere Beschäftigung) durch:

Meldung beim Arbeitsamt	= Arb.	Persal. Verbindung	= Pers.
Eine private Stellenvermittlung	= Priv.	Bewerbung	= Bew.
Eigene Anzeige in einer Zeitung	= Ztg.	Sonstige Suche	..... ?

(ggf. mehrere eintragen)

Wenn Suche noch nicht aufgenommen, ./., eintragen

Für alle Personen, die eine Beschäftigung oder eine andere Beschäftigung suchen, ist die Art der Arbeitsuche hier anzugeben. Es können auch mehrere Wege nebeneinander beschriftet werden, was hier anzugeben ist.

Unter "persl. Verbindung" als Art der Arbeitsuche sind hier Erkundigungen bei Bekannten, Verwandten und Fremden zu verstehen.

Eine Bewerbung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. In beiden Fällen ist "Bew." anzugeben.

Beachten Sie bitte noch, daß für alle Personen, die Arbeitslosengeld bzw. -hilfe erhalten, bei dieser Frage in jedem Falle mindestens "Arb." eingetragen sein muß. Für Haushaltsmitglieder, die sich als arbeitslos bezeichnet haben, aber kein Arbeitslosengeld bzw. keine Arbeitslosenhilfe beziehen, muß bei dieser Frage dagegen nicht unbedingt "Arb." eingetragen sein. Jedoch darf für Per-

sonen, die Arbeitslosengeld bzw. -hilfe beziehen, in dieser Frage auf keinen Fall "/." eingetragen werden.

Für alle Haushaltsmitglieder, die keine Arbeit suchen, ist hier "/." einzutragen.

18a.

Wird eine

Ganztags-	- G
Halbtags-Arbeit	- H
stundenweise Tätigkeit	- st

gesucht und seit wann?

Zutreffende Abkürzung und Datum eintragen

Hier stellen Sie für Personen, die eine Arbeit suchen bzw. sich nach einer anderen Beschäftigung (bei Erwerbstätigen) umsehen, fest, ob sie eine Ganztags-, Halbtags-Arbeit oder eine stundenweise Tätigkeit suchen und seit wann.

Unter "Ganztagsarbeit" wird eine Tätigkeit verstanden, bei der 30 und mehr Wochenstunden zu arbeiten sind. "Halbtagsarbeit" sind Tätigkeiten, die täglich ausgeübt werden, allerdings mit einer Arbeitszeit von weniger als 30 Wochenstunden und täglich mehr als 3 Stunden. Alle übrigen Tätigkeiten gelten als stundenweise Tätigkeiten.

Der Beginn der Arbeitsuche muß nicht unbedingt mit der Beendigung der letzten Tätigkeit zusammenfallen. Es ist durchaus möglich, daß jemand schon einige Wochen oder gar Monate vorher mit der Suche nach einer neuen Arbeit beginnt.

Vergessen Sie unter keinen Umständen, das Datum des Beginnes der Arbeitsuche anzugeben.

18b.

Wird eine Tätigkeit gesucht als:

Lehrling, Anlernling oder dgl.	- L
Facharbeiter (mit Prüfung)	- FA
Oder als was sonst .....	?

Mit dieser Frage ist die von dem Arbeitssuchenden angestrebte Tätigkeit festzustellen.

Zu den "Lehrlingen, Anlernlingen oder dgl." gehören auch die Praktikanten und Volontäre.

Als "Facharbeiter" sind hier nur Personen gemeint, die eine Prüfung als Meister, Geselle usw. abgelegt haben. Angelernte gelten nicht als Facharbeiter.

Sofern eine Tätigkeit weder als Lehrling noch als Facharbeiter gesucht wird, geben Sie die Art der gewünschten Tätigkeit genau an, z.B. Angestellter, Stenotypistin, Handlanger, Verkäufer.

18c.

Nur für zur Zeit tätige Personen

Aus welchem Grunde wird eine andere Tätigkeit gesucht?

Grund angeben bzw. /.. eintragen

Mit dieser Frage stellen Sie für Personen, die erwerbstätig sind und eine Arbeit suchen, fest, aus welchen Gründen sie eine andere Erwerbstätigkeit suchen.

Bitte tragen Sie die Gründe ausführlich ein.

Für Personen, die zur Zeit nicht erwerbstätig sind und Arbeit suchen, erfragen Sie hier, ob das betr. Haushaltsmitglied schon früher einmal eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat oder ob es erstmals eine Beschäftigung sucht, was z.B. bei Schulentlassenen der Fall sein kann.

Nur für Personen, die zur Zeit nicht erwerbstätig sind

Haben Sie schon früher einmal eine Erwerbstätigkeit ausgeübt oder suchen Sie erstmals eine Beschäftigung?

Früher Erstmals; wenn "Früher", Fragen 40 - 48 für letzte Erwerbstätigkeit beantworten

18a.

Als "frühere Tätigkeiten" gelten alle Tätigkeiten, auch wenn sie schon vor Jahren beendet worden sind. Über die früher ausgeübten Erwerbstätigkeiten sind dann noch einige wenige Angaben im Teil F zu machen, die dem Befragten auch bei länger zurückliegenden Tätigkeiten noch in Erinnerung sein werden.

Wenn das arbeitssuchende Haushaltsmitglied schon eine frühere Erwerbstätigkeit ausgeübt hat, so tragen Sie hier das Datum der Beendigung ein. Wurde die Erwerbstätigkeit in den Jahren 1959 bzw. 1960 beendet, so ist das genaue Datum einzutragen, also Tag, Monat, Jahr. Wurde die Tätigkeit früher beendet, genügt die Angabe des Jahres.

Wenn schon früher einmal eine Erwerbstätigkeit ausgeübt

Wann wurde diese Erwerbstätigkeit beendet?

Wenn 1960 oder 1959 beendet, genaues Datum eintragen, sonst Jahreszahl, dann für die letzte Erwerbstätigkeit die Fragen 19b, 20, 21 und 21b beantworten

18b.

Ob die letzte Erwerbstätigkeit wegen Entlassung durch den Arbeitgeber oder auf Grund einer eigenen Kündigung aufgegeben wurde, dürfte ohne Schwierigkeiten zu ermitteln sein. Die beiden Gründe "Beendigung einer selbständigen oder mithelfenden Tätigkeit" sind für Personen gedacht, die z.B. ihr Geschäft verkauft oder wegen Verheiratung die Mithilfe im elterlichen Betrieb aufgegeben haben.

Aus welchem Grunde wurde diese Erwerbstätigkeit aufgegeben?

Entlassung durch den Arbeitgeber	= Entl.
Kündigung durch den Arbeitnehmer	= Künd.
Beendigung einer selbständigen oder mithelfenden Tätigkeit	= s.Be.
Andere Gründe .....	= a.Be.

18f.

Unter Dauerbeschäftigung wird ein Arbeitsverhältnis verstanden, dem ein unbefristeter Arbeitsvertrag oder ein auf mindestens 1/2 Jahr befristeter Arbeitsvertrag zugrunde liegt, eine Tätigkeit als Mithelfender Familienangehöriger, die sich nicht nur auf eine jahreszeitlich begrenzte Mitwirkung im Betrieb eines Haushaltsmitgliedes beschränkt sowie eine Tätigkeit als Selbständiger, die nicht nur vorübergehend aufgenommen worden ist.

War diese Tätigkeit eine

Dauerbeschäftigung	= Dauer
Saisonbeschäftigung	= Saison
Gelegenheitsarbeit?	= Geleg.

18g.

Eine Saisonbeschäftigung liegt in der Regel dann vor, wenn der Arbeitsvertrag auf längstens 1/2 Jahr geschlossen wurde, die Mithilfe als Familienangehöriger jahreszeitlich begrenzt ist, sowie als Saisonbeschäftigung ausgeübte Tätigkeit als Selbständiger. Typische Saisonbeschäftigungen sind Tätigkeiten als Aushilfsverkäufe-

rinnen im Sommer- bzw. Winterschlußverkauf, Bademeister, Ski-Lehrer, Erntehilfe, Aushilfskellner usw.

Das wesentlichste Merkmal der Gelegenheitsarbeit ist ihre Unregelmäßigkeit. Gelegenheitsarbeiten können Arbeiten sein, die nicht länger als ein oder zwei Tage dauern, z.B. beim Entladen von Schiffen oder Eisenbahnwaggons.

---

Raum für Notizen:

## F. Erwerbstätigkeiten

### a) Erste gegenwärtige Erwerbstätigkeit

Übt ein Haushaltsmitglied nur eine Erwerbstätigkeit aus - auch wenn sie nur nebeher ausgeführt wird - so ist diese in diesem Abschnitt einzutragen. Hat ein Haushaltsmitglied mehrere Erwerbstätigkeiten, so ist hier die Haupterwerbstätigkeit einzutragen.

Für Arbeitslose, die Sie mit dem weißen Erhebungsbogen befragen, sind in diesem Abschnitt Angaben über ihre letzte frühere Erwerbstätigkeit nur bei den Fragen 19b, 20, 21 und 21b zu machen. Diese Fragen sind mit **(A1)** gekennzeichnet. Verdient sich ein Arbeitsloser noch etwas dazu oder hilft im Betrieb eines Familienmitgliedes mit, so sind Angaben über diese Tätigkeit bei allen Fragen dieses Abschnittes zu machen. Über seine letzte frühere Erwerbstätigkeit sind die Angaben dann bei den Fragen 30, 31, 32 und 32a, die auch durch **(A1)** gekennzeichnet sind, zu machen.

Hier tragen Sie den Namen der Firma, des Arbeitgebers, der Dienststelle, des Geschäftes, der Praxis bzw. des eigenen Betriebes ein, bei dem das betreffende Haushaltsmitglied beschäftigt ist, z.B. Karstadt, Postamt, Wagner & Co., Dr. Karl Maier, Rudolf Hofmann. Bei kleineren Betrieben ist der Firmenname oft identisch mit dem Namen des Inhabers des Betriebes.

Bei wem arbeiten Sie?

Name der Firma, des Arbeitgebers, der Dienststelle, des Geschäftes, der Praxis, des eigenen Betriebes

19a.

Bei Baufirmen ist immer der Name der Firma anzugeben, bei dem das betreffende Haushaltsmitglied tätig ist und nicht der Name des Bauherrn, für den die Baufirma das Bauvorhaben ausführt.

Wenn es sich um eine gleichartige Tätigkeit für mehrere Arbeitgeber (bei Frage 22 "2", "3" usw. eingetragen) handelt, sind hier nicht die Namen aller Arbeitgeber, sondern nur die Anzahl der Arbeitgeber einzutragen.

Verwenden Sie keine nur örtlich bekannten Kurzformen der Firmenbezeichnungen.

Mit dieser Frage ist der Geschäftszweig (Wirtschaftszweig, Branche) der

Geschäftszweig (Branche) des Betriebes, der Firma, des Arbeitgebers usw.

19b.

Firma, in der die einzelnen erwerbstätigen Haushaltsmitglieder arbeiten, zu erfragen. Hierbei kommt es uns auf eine möglichst genaue Angabe des Wirtschaftszweiges an, wie z.B. Steinkohlenbergwerk, Braunkohlenbergwerk, Kupferbergwerk usw. - nicht nur Bergwerk; oder Nähmaschinenfabrik, Fabrik für landwirtschaftliche Maschinen, Lokomotivfabrik - nicht nur Maschinenfabrik; oder Volksschule Schillerstraße - nicht Schulverwaltung; oder Einzelhandel mit Rundfunkgeräten, Tabakwaren, Sportartikeln - nicht nur Handel; oder Eisenhütte, Kupferhütte usw. - nicht nur Hüttenwerk.

Sind Sie sich einmal nicht sicher, welcher Geschäftszweig einzutragen ist, dann erläutern Sie uns genau, womit sich der Betrieb befaßt. Bei der ersten Erwerbstätigkeit war in Frage 19a noch der Name der Firma anzugeben. Für die in den Erläuterungen zu

Frage 19a angegebenen  
Firmennamen:

Karstadt  
Postamt  
Wagner & Co.  
Dr. Karl Maier  
Rudolf Hofmann

wäre beispielsweise

bei Frage 19b  
einzutragen:

Kaufhaus  
Bundespost  
Chemische Fabrik  
Arztpraxis  
Landwirtschaft

19c.

Wo arbeiten Sie?

Anschrift der Arbeitsstätte, gegebenenfalls  
der Filiale, der Baustelle

Hier geben Sie den Ort und die Straße an, wo das betreffende Haushaltsmitglied arbeitet. Für Bauarbeiter ist die Anschrift

der augenblicklichen Baustelle und nicht der Sitz der Baufirma anzugeben.

20.

Welche Tätigkeit (Beruf) wird ausgeübt?

Hier ist der z.Z. ausgeübte Beruf einzutragen. Begnügen Sie

sich bitte nicht mit allgemeinen Angaben, wie z.B. Kaufmann, Metallarbeiter oder Arbeiter, sondern tragen Sie ein: Zigarrenhändler, Möbelhändler; Stahlgießer, Horizontalbohrer, Bauschlosser; Lagerarbeiter, Bauhilfsarbeiter, Transportarbeiter. Wenn Sie es nicht schon an anderer Stelle festgestellt haben, so kann bei der Feststellung des Berufes das Problem der sog. Doppelberufe, z.B. Landwirt und Gastwirt, auftreten. Die Ausübung eines solchen Doppelberufes ist nicht als eine, sondern als zwei Erwerbstätigkeiten anzusehen. Für Personen mit einem solchen Doppelberuf sind also die Fragen über die erste und zweite Erwerbstätigkeit zu beantworten.

21.

Wird die Tätigkeit ausgeübt als:

Selbständiger, Pächter.		Lehrling bzw. An-	
Miteigentümer	- S	lernling, Prakti-	- I
Mithelfender Familien-		kant, Volontär	
angehöriger	- MF	Heisarbeiter bzw.	
Beamter	- B	Hausgewerbetrei-	
Angestellter	- Ang.	bender	- He
Arbeiter	- Arb.	Zwischenmeister	- Z?

Selbständige sind z.B. tätige Eigentümer, Miteigentümer, Pächter, Unternehmer, selbst. Handwerker, selbst. Handelsvertreter, Freiberufstätige usw. Personen, die arbeitsrechtlich in einem abhängigen Arbeitsverhältnis stehen, sind nicht als "selbständig" zu bezeichnen. Bei Tätigkeit im Werksvertragsver-

hältnis gilt die betr. Person als "Selbständiger". Ob ein Vertreter als Selbständiger anzusehen ist, hängt von seinem arbeitsrechtlichen Verhältnis ab.

Mithelfende Familienangehörige sind diejenigen Personen, die im Betrieb eines Haushaltsmitgliedes mithelfen. Zwischen ihnen und dem Betriebsinhaber müssen also verwandtschaftliche Beziehungen bestehen. Es gibt auch Fälle, in denen "Mithilfe" angegeben wird, der Betriebsinhaber zwar auch ein Familienmitglied ist, aber nicht im gleichen Haushalt lebt.

Beamte sind: Beamte des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Körperschaften des Öffentl. Rechts einschl. der Beamtenanwärter und der Beamten im Vorbereitungsdienst, Geistliche und Beamte der Evang. Kirche in Deutschland und der Römisch-katholischen Kirche (Geistliche und Sprecher anderer Religionsbekenntnisse sind dagegen stets als Angestellte einzutragen).

Angestellte sind: kaufm. als auch techn. Angestellte, leitende Angestellte (z.B. Direktoren). Hausgehilfinnen bezeichnen sich vielfach als Hausangestellte, sie sind aber als Angestellte nur dann einzutragen, wenn sie in der Angestelltenversicherung pflichtvers. sind. Andernfalls zählen sie zu den Arbeitern. Gemeindegewerkschaften zählen in der Regel zu den Angestellten.

Arbeiter sind sowohl Facharbeiter, angelernte auch kurzfristig angelernte Arbeiter und Hilfsarbeiter.

Lehrlinge bzw. Anlernlinge sind die Haushaltsmitglieder, die sich in einem Lehr- oder Anlernverhältnis in Berufsausbildung befinden, dgl. Umschüler, Praktikanten, Volontäre u.ä.

Heimarbeiter ist, wer in eigener Wohnung oder selbstgewählter Betriebsstätte allein oder mit Familienangehörigen gewerblich arbeitet, jedoch die Verwertung der Arbeitsergebnisse dem Auftraggeber überläßt.

Hausgewerbetreibende sind Personen, die in eigener Wohnung oder Betriebsstätte mit im allgemeinen nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften im Auftrag von Gewerbetreibenden Waren herstellen, bearbeiten oder verpacken, selbst wesentlich am Stück mitarbeiten, jedoch die Verwertung der Arbeitsergebnisse dem Auftraggeber überlassen.

Ein Zwischenmeister gibt, ohne selbst Arbeitnehmer zu sein, die ihm von Gewerbetreibenden übertragene Arbeit an Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibende weiter.

Diese Frage ist nur für Selbstständige, Pächter und Miteigentümer zu beantworten. Es ist hier festzustellen, wieviel familienfremde Arbeitskräfte im Betrieb des selbstständigen Haushaltsmitgliedes beschäftigt sind. Unter "familienfremde" Arbeitskräfte sind alle Personen zu verstehen, die nicht mit dem Selbstständigen verwandt, verheiratet oder verschwägert sind, ohne Unterschied, ob sie zum Haushalt des Selbstständigen gehören oder nicht. Nur aushilfsweise beschäftigte Arbeitskräfte sind nicht mitzuzählen. Achten Sie bitte darauf, daß auch Mithelfende Familienangehörige nicht mit berücksichtigt werden dürfen.

21a.

Nur für Selbstständige, Pächter, Miteigentümer

Wieviel familienfremde Arbeitskräfte werden in dem Betrieb des Selbstständigen beschäftigt (ohne Heimarbeiter)?

Anzahl eintragen

Für alle nicht selbstständigen Erwerbstätigen - also Mithelfende Familienangehörige, Angestellte, Arbeiter usw. - ist festzustellen, ob sie in einem Betrieb arbeiten, dessen Inha-

21b.

Nur für nicht selbstständige Erwerbstätige

Wird diese Tätigkeit in einem Betrieb ausgeübt, dessen Inhaber mit dem Erwerbstätigen verheiratet, verwandt oder verschwägert ist?

Ja/Nein

ber mit ihnen verwandt oder verschwägert ist bzw. dessen Ehepartner sie sind. Diese Frage ist z.B. zu bejahen von Personen, die im Betrieb ihres Vaters oder Schwiegervaters arbeiten, von Ehefrauen, die im Betrieb ihres Mannes arbeiten, von Neffen, die im Betrieb ihres Onkels arbeiten.

Für die Eintragung "Ja" ist nicht Voraussetzung, daß der Betriebsinhaber im gleichen Haushalt lebt. Bei Mithelfenden Familienangehörigen ist bei dieser Frage stets "Ja" einzutragen.

22.

Nur für nicht selbständige Erwerbstätige  
Bei wieviel Arbeitgebern wird diese Erwerbstätigkeit  
ausgeübt?

Anzahl eintragen

Wie die Frage 21b richten Sie diese Frage auch nur an nicht selbständige Erwerbstätige. Hier ist festzustellen, bei wievielen Arbeitgebern die hier angegebene

Tätigkeit ausgeübt wird, auch wenn es sich um gleichartige Tätigkeiten handelt. Z.B. wäre bei einer Zeitungsträgerin, die für 2 Verlage die Tageszeitungen austrägt, hier eine "2" einzutragen. Hat jemand in der Berichtswoche bei 3 Bauern in der Ernte geholfen, so wäre eine "3" einzutragen.

Für Selbständige ist an dieser Stelle keine Eintragung zu machen, da sie begriffsgemäß keinen Arbeitgeber haben können. Dagegen sind Mithelfende Familienangehörige als durch den verwandten Betriebsinhaber beschäftigt anzusehen, auch wenn dieser nicht ihr Arbeitgeber im arbeitsrechtlichen Sinne ist. Für sie ist daher eine entsprechende Eintragung zu machen.

23.

Wieviel Stunden wurden in der Berichtswoche in dieser  
und für diese Erwerbstätigkeit gearbeitet (ohne  
hauswirtschaftliche Arbeit im Haushalt der eigenen  
Familie)?

(tatsächlich geleistete Arbeitsstunden eintragen  
ggf. einschl. Überstunden)

Für alle tätigen Personen sind hier die in der Berichtswoche tatsächlich in der Erwerbstätigkeit und für diese geleisteten Arbeitsstunden - auch ohne Bezahlung - zu ermitteln. Arbeitsbereitschaft zählt als Arbeits-

zeit, z.B. bei Chauffeuren, auch bei Verkäufern, wenn sie auf Kundenschaft warten. Überstunden sind als Arbeitszeit zu rechnen. Bei Lehrern zählen auch der Zeitaufwand für das Korrigieren der Hefte und die Vorbereitung des Unterrichtes als Arbeitszeit. Bei Ärzten ist die für Sprechstunden, Hausbesuche, schriftliche Arbeiten, Laborarbeit usw. aufgewendete Zeit einzutragen. Der Hin- und Rückweg zur bzw. von der Arbeitsstelle (Betrieb) zählen nicht als Arbeitszeit. Einzelne Urlaubs- oder Krankheitstage sind von der wöchentlichen Normalarbeitszeit abzusetzen. Bei von Woche zu Woche wechselnden Arbeitszeiten (z.B. in Betrieben mit gleitender Arbeitswoche oder solche, die jeden zweiten Sonnabend frei haben) ist hier die in der Berichtswoche geleistete Arbeitszeit einzutragen. Bei Mithelfenden Familienangehörigen - vorwiegend in der Landwirtschaft - sind nur die für den Betrieb geleisteten Arbeitsstunden - also ohne die Zeit für hauswirtschaftliche Arbeiten - anzugeben. Was zur landwirtschaftlichen und was zur hauswirtschaftlichen Tätigkeit zu rechnen ist, geht aus den Erläuterungen zu Frage 49a hervor.

Sollte die Arbeitszeit in der Berichtswoche bei der ersten Erwerbstätigkeit weniger als 45 Stunden betragen haben, so lesen Sie bitte den in der Frage angegebenen Katalog der möglichen Gründe vor. Werden Ihnen mehrere Gründe angegeben, dann tragen Sie bitte alle ein. Es wäre z.B. möglich, daß für ein Haushaltsmitglied eine Arbeitszeit von 32 Stunden für die Berichtswoche angegeben wird. Als Gründe hierfür könnten angegeben werden "Tarifliche Arbeitszeit", weil im Betrieb nur 40 Wochenstunden gearbeitet wird, und "Krankheit", weil das betreffende Haushaltsmitglied auch noch einen Tag in der Berichtswoche krank war.

**Wenn weniger als 45 Stunden gearbeitet wurde:**

Was sind die Gründe hierfür?

Auf Grund betriebl. bzw. tarifl. Arbeitszeitregelung	- Zeitreg.	Arbeitsbeendigung	= Beand.
Schlechtwetterlage (jahreszeitl. bedingt)	- Wetter	Teilbeschäftigung aus eig. Entschl.	- Teilb. pers.
Arbeitsstreitigkeiten	- Streit	Krankheit	= Krankh.
Kurzarbeit	- Kurzarb.	Urlaub, Dienstbefreiung	- Url./Befr.
Teilbeschäftigung infolge Eigenart der Tätigkeit	- Teilb. spez.	Arbeitsstunden werden zu anderen Terminen	
Arbeitsschutzbestimmungen	- Schutzb.	als in der Berichtswoche	= and.
Arbeitsaufnahme	= Aufn.	geleistet	Term.
Welche sonstige Gründe..... ?			

Zu den aufgeführten Gründen wäre noch folgendes zu sagen:

Als betriebliche bzw. tarifliche Arbeitszeitregelung gilt der bereits erwähnte Fall, daß in einem Betrieb die kontinuierliche Arbeitsweise eingeführt worden ist und deshalb in der Berichtswoche unter Umständen weniger als 45 Stunden gearbeitet wurde, etwa wenn beim Schichtwechsel auftretende freie Tage in die Berichtswoche fallen. Unter betriebliche Arbeitszeitregelung fällt es auch, wenn z.B. jeder zweite Sonnabend frei ist und dieser freie Sonnabend in 14-tägigem Rhythmus eingearbeitet wird. In der Woche mit dem freien Sonnabend wird unter 45 Stunden gearbeitet; sofern diese Woche Berichtswoche ist, erfolgt die Eintragung "Zeitreg."

Schlechtwetterlage als Grund wird in der Bauindustrie vorkommen. Häufig wird dort während einer kürzeren oder längeren Frostperiode verkürzt gearbeitet, wenn die Arbeit nicht überhaupt ruht.

Arbeitsstreitigkeiten sind als Grund einzutragen bei Streiks oder Aussperrungen.

Bei Kurzarbeit (darf nur bei Abhängigen - also Angestellten, Arbeitern usw. - eingetragen werden) ist an die Fälle gedacht, in denen in Betrieben z.B. wegen Auftragsmangels weniger als die tariflich vereinbarte Arbeitszeit gearbeitet wird.

Teilbeschäftigung infolge Eigenart der Tätigkeit liegt dann vor, wenn z.B. Putzfrauen, die Büros reinigen, weniger als 45 Stunden in der Woche arbeiten.

Arbeitsschutzbestimmungen wird in der Hauptsache bei Jugendlichen und bei Beschäftigten in Betrieben oder Tätigkeiten mit besonderer Gesundheitsgefährdung einzutragen sein, wenn unter bestimmten Voraussetzungen Freizeit zu gewährt ist oder eine jeweils festgesetzte Wochenarbeitszeit nicht überschritten werden darf.

Arbeitsaufnahme wäre dann einzutragen, wenn der Erwerbstätige erst in der Berichtswoche, z.B. am Mittwoch oder Donnerstag, die Arbeit aufgenommen hat.

Bei Arbeitsbeendigung liegt der umgekehrte Fall vor. Schließt ein Erwerbstätiger seine Tätigkeit am Donnerstag der Berichtswoche ab und beginnt seine neue Tätigkeit am Montag der folgenden Woche, dann ist als Grund für eine kürzere Arbeitszeit als 45 Stunden in der Berichtswoche "Beend." einzutragen.

Teilbeschäftigung aus eigenem Entschluß ist dann einzutragen, wenn die Art der Tätigkeit auch eine Ganztagsarbeit ermöglicht. Diese Fälle werden z.B. bei städtischen Verkehrsbetrieben auftreten, die z.B. Schaffnerinnen auch halbtags beschäftigen, wenn diese es wollen.

Die Kategorie "Arbeitsstunden werden zu anderen Terminen als in der Berichtswoche geleistet" ist für Fälle gedacht, in denen ein Haushaltsmitglied in mindestens 14-tägigem Rhythmus regelmäßig eine bestimmte Tätigkeit ausübt, aber gerade in der Berichtswoche nicht gearbeitet hat.

Bei Selbständigen, die weniger als 45 Stunden arbeiten, kann als Grund hierfür auch "Auftragsmangel usw." angegeben werden. Geben Sie das unter "Welche sonstige Gründe" ausführlich an. Für Personen, die ihre Arbeit wegen Mutterschaft unterbrochen haben, tragen Sie das hier ebenfalls ausführlich ein.

24.

Ist diese Tätigkeit eine

Dauerbeschäftigung	- Dauer
Saisonbeschäftigung	- Saison
Gelegenheitsarbeit	- Geleg?

Erläuterungen siehe Frage 18g.

25.

An wieviel Tagen in der Woche wird normalerweise gearbeitet?

Tage eintragen, z.B. "6", "5", "6 und 5 im Wechsel"

Hier ist die Zahl der Tage einzutragen, an denen normalerweise je Woche gearbeitet wird.

Wenn z.B. an allen Werktagen

gearbeitet wird, so wäre "6", ist jeder 2. Sonnabend dienstfrei, so wäre "6 und 5 im Wechsel" einzutragen. Bei Personen, wie z.B. Rentnern, die nur noch nebenher erwerbstätig sind, kann es sein, daß sie normalerweise nur einen oder zwei Tage in der Woche arbeiten. Dann tragen Sie "1" oder "2" ein.

25a.

Wer arbeitet in Schicht?

Ja/Nein

In verschiedenen Betrieben wird oft in zwei oder drei Schichten gearbeitet, z.B. eine Früh-

schicht (von 6-14 Uhr), eine Spätschicht (von 14-22 Uhr) und eine Nachtschicht (von 22-6 Uhr). Trifft diese Arbeitsweise bei einem Haushaltsmitglied zu, so tragen Sie in die entsprechende Spalte "ja" ein.

26.

Wieviel der Arbeitstage im Berichtsvierteljahr sind aus folgenden Gründen ausgefallen:

Urlaub

Krankheit

sonstige Gründe

(ausgenommen Sonn- und gesetzliche Feiertage)?

Tagezahlen jeweils in die entsprechende Spalte eintragen

Wie Sie aus der Frage ersehen, wird hier der Arbeitsausfall im Berichtsvierteljahr festgestellt, und zwar gegliedert nach den Gründen: "Urlaub", "Krankheit" und "sonstige Gründe". Hier sind nur die Tage in die entsprechende Spalte einzu-

tragen, an denen das Haushaltsmitglied wegen der angeführten Gründe nicht arbeiten konnte. Gesetzliche Feiertage, Sonntage, freie Sonnabende und andere ordnungsgemäß freie Tage, an denen sowieso nicht gearbeitet wird, sind hier nicht anzuführen. Bei Personen, die z.B. regelmäßig nur 3 Tage in der Woche arbeiten (wie Aushilfskräfte, Putzfrauen usw.) und von diesen 3 Tagen z.B. einmal zwei Tage krank waren, ist in diesem Fall in der Spalte "Krankheit" eine "2" einzutragen, wenn das Haushaltsmitglied in den übrigen Wochen des Berichtsvierteljahres immer die drei Tage gearbeitet hat.

Diese Frage ist nur an Abhängige, also nicht Selbständige und Mithelfende Familienangehörige, zu stellen. Hier soll die Dauer des tariflichen

bzw. gesetzlichen Jahresurlaubes ermittelt werden. Bitte beachten Sie, daß bisher bei den Urlaubsregelungen von der Zahl der Werktage ausgegangen worden ist. Wenn z.B. festgelegt ist, daß der tarifliche Urlaub 24 Tage beträgt, so bedeutet das 4 x 6 Werktage. Bei Betrieben, die nur in 5-Tage-Wochen arbeiten oder 5 und 6 Tage im Wechsel, wird gewöhnlich der freibleibende Sonnabend als Urlaubstag gezählt. Im Gegensatz zu Frage 26, wo Arbeitstage, in denen nicht gearbeitet wurde, anzugeben sind, ist hier die Zahl der Werktage des tariflichen bzw. gesetzlichen Urlaubes einzutragen. In Frage 26 zählt der arbeitsfreie Sonnabend nicht als ausgefallener Arbeitstag. Er zählt aber in Frage 27 als Werktag.

27. Wieviel Werktage beträgt der bezahlte tarifliche oder gesetzliche Jahresurlaub?

(Nicht für Selbständige und Mithelfende)

Anzahl der Werktage eintragen

Wenn die Tätigkeit beim jetzigen Arbeitgeber erst in den letzten 12 Monaten begonnen hat, so tragen Sie hier das genaue Datum des Beginns ein.

Für Maurer z.B., die nach einer durch Frost bedingten Arbeitslosigkeit wieder bei ihrer "alten" Firma die Arbeit aufgenommen haben, ist hier natürlich das Datum der letzten Arbeitsaufnahme einzutragen, also der Tag, an dem der Maurer nach Beendigung der Frostperiode wieder begonnen hat zu arbeiten. Arbeitsplatzwechsel innerhalb des gleichen Betriebes, auch wenn die Tätigkeit sich geändert hat, bleibt unberücksichtigt.

28. Hat diese Tätigkeit erst in den letzten 12 Monaten begonnen?

Nein/Ja; wenn "Ja", genaues Datum eintragen

Aus der Eintragung in Frage 28 ersehen Sie, ob die jetzige Erwerbstätigkeit erst im Berichtsvierteljahr begonnen worden ist. Ist das der Fall, so tragen Sie "Ja" ein und erkundigen Sie sich, ob das betreffende Haushaltsmitglied vorher - aber noch im Berichtsvierteljahr - eine andere Erwerbstätigkeit ausgeübt hat. Bejahendenfalls sind für diese frühere Erwerbstätigkeit die entsprechenden Angaben in den Fragen 40 bis 48 (letzte frühere Erwerbstätigkeit) zu machen.

28a. Wenn diese Tätigkeit erst im Berichtsvierteljahr oder später (bis zum Ende des Berichtswoches) begonnen wurde:

Wurde vorher eine andere Tätigkeit im Berichtsvierteljahr ausgeübt?

Nein/Ja; wenn "Ja", Fragen 40-48 beantworten

29.

Wurde daneben noch in irgendeiner Weise - auch nur gelegentlich - zum Erwerb gearbeitet?

Ja/Nein; wenn "Ja", Fragen 30-39 beantworten

Für alle Personen, die berufs- oder erwerbstätig sind, ist mit dieser Frage festzustellen, ob daneben noch in irgendeiner Weise zum Erwerb gearbeitet wurde, und zwar regelmäßig oder auch nur gelegentlich. Ist das der Fall, so lassen Sie sich die Fragen 30-39 beantworten. In den früheren Erhebungsbogen wurde diese Frage schon im Teil E gestellt.

### b) Zweite gegenwärtige Erwerbstätigkeit

Wird neben der Haupterwerbstätigkeit auch noch eine Nebentätigkeit ausgeübt, so tragen Sie diese in diesem Abschnitt ein. In Fällen, bei denen ein Haushaltsmitglied neben diesen beiden Erwerbstätigkeiten noch eine weitere Tätigkeit ausübt, tragen Sie nur in Frage 39 die für diese "Dritte Erwerbstätigkeit" geleisteten Arbeitsstunden in der Berichtswoche ein.

Bei den Fragen 30, 31, 32 und 32a (mit **(A1)** gekennzeichnet) des weißen Erhebungsbogens sind für Arbeitslose, wenn sie sich etwas dazuverdienen bzw. im Betrieb eines Familienmitgliedes mit-helfen, Angaben über seine letzte frühere Tätigkeit zu machen.

30.

Geschäftszweig (Branche) des Betriebes, der Firma, des Arbeitgebers usw.

Bei der zweiten Erwerbstätigkeit wird die Anschrift des Betriebes nicht verlangt. Tragen Sie deshalb nur den Geschäftszweig (Branche) des Betriebes, in dem das betreffende Haushaltsmitglied arbeitet, möglichst genau ein.

Weitere Erläuterungen zu dieser Frage siehe unter Frage 19b.

31.

Welche Tätigkeit (Beruf) wird ausgeübt?

Erläuterungen siehe unter Frage 20.

32.

Wird die Tätigkeit ausgeübt als:

Selbständiger, Pächter	.. S	Lehrling bzw. An-	
Miteigentümer		lernling, Prakti-	
Mithelfender Familien-		kant, Volontär	- L
angehöriger	- MF	Heimarbeiter bzw.	
Beamter	- B	Hausgewerbetrei-	
Angestellter	- Ang.	bender	- He
Arbeiter	- Arb.	Zwischenmeister	- Z

Hat z.B. ein Maler- (Weißbin- der-)geselle auf eigene Rechnung in der Berichtswoche nebenher noch etwas gearbeitet, so hat er diese Tätigkeit als Selbständiger ausgeübt.

Weitere Erläuterungen zu dieser Frage siehe unter Frage 21.

32a.

Nur für nicht selbständige Erwerbstätige  
Wird diese Tätigkeit in einem Betrieb ausgeübt, dessen Inhaber mit dem Erwerbstätigen verheiratet, verwandt oder verschwägert ist?  
Ja/Nein

Erläuterungen siehe unter Frage 21b.

33.

Nur für nicht selbständige Erwerbstätige  
Bei wieviel Arbeitgebern wird diese Erwerbstätigkeit ausgeübt?  
Anzahl eintragen

Erläuterungen siehe unter Frage 22.

Erläuterungen siehe unter Frage 23.

34.  
Wieviel Stunden wurden in der Berichtswoche in dieser und für diese Erwerbstätigkeit gearbeitet (ohne hauswirtschaftliche Arbeit im Haushalt der eigenen Familie)?  
tatsächlich geleistete Arbeitsstunden eintragen

Bei dieser Frage tragen Sie für Personen, die in der Berichtswoche tatsächlich 0 Stunden bzw. gar nicht gearbeitet haben, aber sonst in mindestens 14-tägigem Rhythmus regelmäßig eine bestimmte Tätigkeit ausüben, "and.Term." ein. Das kann z.B. bei Mithelfenden im Weinbau der Fall sein, die nach Schließen der Weinberge im Herbst noch einige Tage bis zur Lese ohne Arbeit sind. In den übrigen Fällen tragen Sie "sonst." ein.

34a.  
Falls "0" Stunden  
Aus welchem Grunde?  
Arbeitsstunden zu anderen Terminen  
als in der Berichtswoche geleistet - and. Term.  
sonstige Gründe - sonst.

Erläuterungen siehe Frage 24.

35.  
Ist diese Tätigkeit eine  
Dauerbeschäftigung - Dauer  
Saisonbeschäftigung - Saison  
Gelegenheitsarbeit - Geleg.?

Erläuterungen siehe Frage 25.

36.  
An wieviel Tagen in der Woche wird normalerweise gearbeitet?  
Tage eintragen, z.B. "6", "5", "6 und 5 im Wechsel"

Erläuterungen siehe Frage 26.

37.  
Wieviel der Arbeitstage im Berichtsvierteljahr sind aus folgenden Gründen ausgefallen:  
Urlaub  
Krankheit  
sonstige Gründe  
(ausgenommen Sonn- und gesetzliche Feiertage)?  
Tageszahlen jeweils in die entsprechende Spalte eintragen

Erläuterungen siehe Frage 28.

38.  
Hat diese Tätigkeit erst in den letzten 12 Monaten begonnen?  
Nein/Ja; wann "Ja", genaues Datum eintragen

Erläuterungen siehe Frage 28a.

38a.  
Wann diese Tätigkeit erst im Berichtsvierteljahr oder später (bis zum Ende der Berichtswoche) begonnen wurde?  
Wurde vorher eine andere zweite Tätigkeit im Berichtsvierteljahr ausgeübt?  
Nein/Ja; wann "Ja", Fragen 40-48 beantworten

Nachdem Sie für die betreffenden Haushaltsmitglieder die Fragen 19a - 38a für die "Erste" und "Zweite gegenwärtige Er-

39.  
Wurde außerdem in der Berichtswoche noch irgend etwas zum Erwerb gearbeitet?  
Ja/Nein; wann "Ja", Stunden eintragen

werbstätigkeit" beantwortet haben, fragen Sie bitte, ob sie außerdem noch in irgendeiner Weise erwerbstätig waren, also ob sie evtl. noch eine 3. Erwerbstätigkeit ausübten. Ist das der Fall, so tragen Sie hier die in der Berichtswoche geleisteten Arbeitsstunden ein.

c) Letzte frühere Erwerbstätigkeit

Im weißen Erhebungsbogen ist dieser Abschnitt nicht enthalten. Die benötigten Angaben über frühere Erwerbstätigkeiten sind bereits mit den Fragen 18e, 18f und 18g dieses Erhebungsbogens erfragt worden.

Im grünen Erhebungsbogen ist bei Arbeitslosen und Arbeitssuchenden dieser Abschnitt in jedem Falle auszufüllen, auch wenn die letzte Erwerbstätigkeit vor dem Berichtsvierteljahr lag. Bei Schulentlassenen, die also noch keine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, aber sich als arbeitslos bezeichnen bzw. eine Arbeit suchen, ist in Frage 40 "keine" einzutragen. Sonst ist dieser Abschnitt nur auszufüllen, wenn ein Haushaltsmitglied im Berichtsvierteljahr noch eine andere Erwerbstätigkeit ausgeübt und diese im Berichtsvierteljahr beendet hat.

Hat ein Haushaltsmitglied mehr als eine Erwerbstätigkeit im Berichtsvierteljahr beendet, so benutzen Sie für die Angaben über die zweite und ggf. dritte frühere Erwerbstätigkeit die freien Nachbarspalten. Vergessen Sie dabei aber nicht anzugeben, für welches Haushaltsmitglied die Angaben gelten.

Dieser Abschnitt ist also zu beantworten bei:

1. Arbeitslosen, wenn in Frage 15 "Ja" eingetragen,
2. Arbeitssuchenden, wenn in Frage 18d "Früher" eingetragen,
3. nicht erwerbstätigen Personen, die im Berichts-vierteljahr noch gearbeitet haben, wenn in Frage 17 "Ja" eingetragen,
4. Erwerbstätigen, die im Berichtsvierteljahr ihren Arbeitgeber gewechselt haben, wenn in Frage 28a bzw. 38a "Ja" eingetragen.

40.

Wann wurde diese Tätigkeit begonnen und beendet?  
Wenn 1960 oder 1959 begonnen bzw. beendet,  
genaues Datum eintragen, sonst Jahreszahl

Liegt der Beginn und/oder die Beendigung der in diesem Teil einzutragenden Erwerbstätigkeit in den Jahren 1959 bzw. 1960,

so ist das genaue Datum - also entsprechende Spalte einzutragen. Liegt eines dieser Daten vor 1959, genügt die Eintragung der Jahreszahl.

Tag, Monat, Jahr - in die entsprechende Spalte einzutragen. Liegt eines dieser Daten vor 1959, genügt die Eintragung der Jahreszahl.

41.

Geschäftszweig (Branche) des Betriebes, der Firma, des Arbeitgebers usw.

Erläuterungen siehe Frage 30.

42.

Welche Tätigkeit (Beruf) wurde ausgeübt?

Erläuterungen siehe Frage 20.

Neben der zutreffenden Abkürzung tragen Sie hier bei Angestellten, Arbeitern, Lehrlingen und Heimarbeitern noch ein, ob das betreffende Haushaltsmitglied mit dem früheren Arbeitgeber verheiratet, verwandt oder verschwägert (verw.) ist. Z.B. wäre bei einer Arbeiterin, die mit ihrem früheren Arbeitgeber verheiratet ist, hier "Arb. verw." einzutragen.

Erläuterungen siehe Frage 18f.

Erläuterungen siehe Frage 18g.

Erläuterungen siehe Frage 25.

Erläuterungen siehe Frage 25a.

Erläuterungen siehe Frage 26.

Erläuterungen siehe Frage 18a.

43.

Wurde die Tätigkeit ausgeübt als:

Selbständiger, Pächter, Mitigentümer	= S
Mithelfender Familienangehöriger	= MF
Besitzer	= B
Angestellter	= Ang.
Arbeiter	= Arb.
Lehrling bzw. Anlernling, Praktikant,	
Volontär	= L
Heimarbeiter bzw. Hausgewerbetreibender	= He
Zwischenmeister	= Z?

Wenn "Ang.", "Arb.", "L" bzw. "He" angegeben und Verwandtschaftsverhältnis mit dem Arbeitgeber bestand, noch zusätzlich "verw." eintragen

44.

Aus welchem Grunde wurde diese Erwerbstätigkeit aufgegeben?

Entlassung durch den Arbeitgeber	= Entl.
Kündigung durch den Arbeitnehmer	= Künd.
Beendigung einer selbständigen oder mithelfenden Tätigkeit	= s., Be.
Andere Gründe.....	

45.

War diese Tätigkeit eine

Dauerbeschäftigung	= Dauer
Saisonbeschäftigung	= Saison
Gelegenheitsarbeit	= Geleg.?

46.

Nur für noch im Berichtsvierteljahr erwerbstätig gewesene

An wieviel Tagen in der Woche wurde normalerweise gearbeitet?

Tage eintragen, z.B. "6", "5", "6 und 5 im Wechsel"

46a.

Wurde in Schicht gearbeitet?

Ja/Nein

47.

Wieviel der Arbeitstage im Berichtsvierteljahr sind aus folgenden Gründen ausgefallen

Urlaub

Krankheit

sonstige Gründe

(ausgenommen Sonn- und gesetzliche Feiertage)?

Tageszahlen jeweils in die entsprechende Spalte eintragen

48.

War diese Tätigkeit eine

Ganztags-	= G
Halbtags-Arbeit	= H
oder eine stundenweise Tätigkeit	= st?

## G. Haushalt mit Landwirtschaft, Viehwirtschaft u.dgl.

In diesem Abschnitt ist die Art und die Größe der vom Haushalt genutzten Bodenfläche zu erfragen und festzustellen, wer von den Haushaltsmitgliedern sich an der Bewirtschaftung beteiligt. Ort wird von Haushaltsmitgliedern vergessen, ihre Mithilfe in einem landwirtschaftlichen Betrieb anzugeben, weil sie sich manchmal nicht schlüssig sind, ob auch eine nur gelegentliche Mithilfe in der Landwirtschaft angegeben werden soll. Grundsätzlich ist jede in der Berichtswoche im landwirtschaftlichen Betrieb des Haushaltes geleistete Arbeit anzugeben, auch wenn es sich z.B. nur um einen Tag Erntehilfe gehandelt hat. Weiterhin kann z.B. der Sohn eines Bauern, der tagsüber in der Fabrik arbeitet, noch abends bei seinem Vater in der Landwirtschaft mithelfen, oder die schulentlassene Tochter, die noch im elterlichen Haushalt lebt, kann in der Landwirtschaft mithelfen. Fragen Sie insbesondere bei den Bauersfrauen ausdrücklich nach ihrer Tätigkeit in der Landwirtschaft. Tätigkeiten im eigenen Haushalt werden hier nicht erfaßt. Um alle landwirtschaftlichen Tätigkeiten möglichst vollständig zu ermitteln, wird von der Größe der vom Haushalt bewirtschafteten Fläche ausgegangen und dann gefragt, wer von den Haushaltsmitgliedern in der Berichtswoche sich an der Bewirtschaftung beteiligt hat.

49.

Wenn von Haushalt aus eine Bodenfläche (Nutzfläche) von 0,5 und mehr ha landwirtschaftlich genutzt wird, zu Erwerbzwecken ein Garten-, Wein- oder Obstbau (anzugeben auch für Flächen unter 0,5 ha), eine Baumschule u.dgl. oder Tierhaltung betrieben oder eine Waldfläche bewirtschaftet wird, ist die Betriebsart und die Nutzfläche anzugeben.

Hier ist die Art und die Größe der genutzten Fläche des vom Haushalt bewirtschafteten Betriebes anzugeben.

Zur landwirtschaftlich genutzten Fläche rechnen Ackerland, Gartenland, Flächen mit Obst-

anlagen, Baumschulen außerhalb der Forstbetriebe, Wiesen, Viehweiden, Rebland und Korbweidenanlagen. Wenn eine Bodenfläche bewirtschaftet wird, dann fragen Sie zunächst nach der Größe. Lassen Sie sich diese bitte nach Möglichkeit in Hektar oder Ar angeben. Sollte die Angabe nur in einem ortsüblichen Flächenmaß möglich sein, dann vergessen Sie bitte auf keinen Fall, dieses Flächenmaß genau zu bezeichnen, z.B. badischer Morgen, preußischer Morgen, Juchart.

Nicht als landwirtschaftlich genutzte Flächen rechnen Waldflächen, Forsten und Holzungen, unkultivierte Moorflächen, Ödland und Unland (auch Steinbrüche, Sandgruben usw.), Gebäude, Hofflächen, Wegeland sowie Gewässer.

Wird von einem Haushalt aus sowohl eine landwirtschaftliche Bodenfläche bewirtschaftet als auch ein Garten-, Wein- oder Obstbau betrieben, so sind die einzelnen Nutzflächen getrennt aufzuführen.

49a.

Wer war in der Berichtswoche in diesem Betrieb beschäftigt?

Ja/Nein

Stellen Sie hier bitte fest, welche der Haushaltsmitglieder in dem unter Frage 49 angegebenen Betrieb in der Berichtswoche gearbeitet bzw. mitgeholfen haben. Grundsätzlich

ist hier jede in der Berichtswoche geleistete Arbeit in der Landwirtschaft anzugeben, auch wenn es sich z.B. nur um gelegentliche tageweise Hilfe gehandelt hat. Hauswirtschaftliche Arbeiten sind hier nicht anzugeben. Zur landwirtschaftlichen Arbeit rechnet insbesondere: Feldarbeit, Melken, das Besorgen einer Kleintierhaltung, Futterzubereitung, Milchkannenreinigung, Arbeiten im Gemüse- und Obstgarten, Verarbeitung von Erzeugnissen aus landw. Betrieben (Käsen, Buttern) usw. Hauswirtschaftliche Arbeiten sind alle Verrichtungen im Haushalt für die Beköstigung und sonstige Versorgung der Familie des Betriebsinhabers und der im Betriebshaushalt lebenden oder beköstigten familienfremden Arbeitskräfte. Gibt hier eine Person an, daß sie in der Landwirtschaft hilft, so prüfen Sie bitte, ob für diese Tätigkeit im Teil F ("Erste" oder "Zweite gegenwärtige Erwerbstätigkeit") bereits Eintragungen gemacht worden sind. Ist das nicht der Fall, so holen Sie diese Eintragungen nach und klammern Sie das "Ja" in Frage 49a ein. Es wird Wert darauf gelegt festzustellen, wie oft eine Mitarbeit von Haushaltsmitgliedern im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb, wenn sie z.B. nur gelegentlich erfolgt, erst mit Hilfe dieser Frage festgestellt wird. Die bisherigen Erfahrungen haben nämlich gezeigt, daß landwirtschaftliche Nebentätigkeiten leicht vergessen werden.

#### VI. ERWERBSTÄTIGKEIT IM OKTOBER 1959

Dieser Abschnitt ist nur bei der Befragung im Oktober 1960 auszufüllen und auch nur für die Haushalte, die in diesem Jahre zum ersten Male befragt werden, also bei denen auf der ersten Seite des Erhebungsbogens im Kästchen "Auswahljahr" neben der Überschrift "I. ORDNUNGSANGABEN" eine "0" (ausgewählt 1960) eingetragen ist.

Tragen Sie hier die Namen und Vornamen aller Personen des Haushaltes in der gleichen Reihenfolge ein wie sie bereits im Kopf der Innenseite der Deckblätter des Erhebungsbogens (Fragen 1a und 1b) stehen und erfragen Sie dann für Oktober 1959 die geforderten Angaben lt. Fragen 50 bis 53.

Mit dieser Frage soll festgestellt werden:

Wer im Oktober 1959 erwerbs- oder berufstätig war = erw. (Erläuterungen hierzu siehe Frage 13),

wer im Oktober 1959 arbeitslos war = arbl.

(Erläuterungen hierzu siehe Frage 15) und

wer im Oktober 1959 nicht im Berufs- oder Erwerbsleben stand = nicht erw.

Zu den "nicht im Berufs- oder Erwerbsleben" stehenden Personen gehören alle Haushaltsmitglieder, die weder eine Erwerbstätigkeit ausüben, noch arbeitslos sind.

	50.
Wer war im Oktober 1959 (also vor einem Jahr)	
in irgendeiner Weise	
erwerbs- oder berufstätig, hauptberuflich oder nur nebenher, auch mithelfend	
in Familienbetrieb	= erw.
arbeitslos	= arbl.
nicht im Berufs- oder Erwerbsleben?	= nicht erw.
(Zutreffende Abkürzung bitte eintragen)	
Wenn "erw.", Fragen 51-53 beantworten	

Wurde eine Erwerbstätigkeit im Oktober 1959 ausgeübt, also hier. "erw." eingetragen, so sind für das betreffende Haushaltsmitglied auch noch die Fragen 51 bis 53 zu beantworten. In den übrigen Fällen entfällt die Beantwortung der Fragen 51 bis 53.

51.  
Geschäftszweig (Branche) des Betriebes, der Firma des Arbeitgebers usw.  
(Bitte genau angeben z.B. Werkzeugmaschinenfabrik, nicht Maschinenfabrik; Eisenhütte, nicht Hüttenwerk; Lebensmittelgeschäft, nicht Handel; Volksschule, nicht Schulverwaltung)

Für im Oktober 1959 erwerbstätig gewesene Haushaltsmitglieder ist hier der genaue Geschäftszweig (Branche) des Arbeitgebers einzutragen. Erläuterungen darüber finden Sie unter Frage 19b.

Für in der Berichtswoche von 1960 erwerbstätige Personen, die ihren gleichen Arbeitgeber und den gleichen Arbeitsplatz wie im Oktober 1959 beibehalten haben, ist bei dieser und bei den folgenden Fragen zusätzlich der Hinweis aufzunehmen: "wie Oktober 1960"

52.  
Wurde diese Tätigkeit ausgeübt als:  
Selbständiger, Pächter, Mitigentümer - S  
Mithelfender Familienangehöriger ohne Pflichtversicherung in der Krankenkasse bzw. in der sozialen Rentenversicherung - Mf.o.pfl.  
Mithelfender Familienangehöriger mit Pflichtversicherung in der Krankenkasse bzw. in der sozialen Rentenversicherung - Mf.a.pfl.  
Beamter - B  
Angestellter - Ang.  
Arbeiter - Arb.  
(Bitte entsprechende Abkürzung eintragen)

Diese Frage entspricht im wesentlichen den Fragen 21, 32 bzw. 43 im Teil F. Nur bei den Mithelfenden Familienangehörigen und den Lehrlingen ist eine Unterteilung zu beachten.

Bei den Mithelfenden Familienangehörigen ist festzustellen, ob sie in der Krankenkasse bzw. in der sozialen Rentenversicherung (Rentenversicherung für Arbeiter, Angestellte, Knappschaftliche Rentenversicherung, Altersversorgung für das Deutsche Handwerk, Altershilfe für Landwirte) pflichtversichert sind oder nicht. Ist das der Fall, so tragen Sie "MF m. pfl." ein.

Kaufm., techn. oder Verwaltungslehrling bzw. -anlernling, Praktikant, Volontär - Kl.  
Gewerblicher Lehrling bzw. Anlernling u.dgl. - Gl.  
Heimarbeiter bzw. Hausgewerbetreibender - Hg  
Zwischenmeister? - Z

Die Lehrlinge sind einmal zu unterteilen in kaufmännische, technische oder Verwaltungslehrlinge bzw. -anlernlinge, Praktikanten und Volontäre (KL) und zum anderen in gewerbliche Lehrlinge bzw. Anlernlinge u.dgl. (GL). Zu welcher in den meisten Fällen aus der Art hen. Kaufmännische usw. Lehrlinge und gewerbliche Lehrlinge Arbeiter pflichtversichert sein.

53.  
Handelte es sich dabei um eine vorübergehende Tätigkeit?  
Ja/Nein

Unter "vorübergehende Tätigkeit" sind Tätigkeiten zu verstehen, die in Frage 18g mit "Saisonbeschäftigung" und "Gelegenheitsarbeit" bezeichnet werden. Tragen Sie also bei dieser Frage "Ja" ein, wenn es sich um eine dieser Tätigkeiten gehandelt hat.